



MINISTERIALBLATT

FÜR DAS LAND NORDRHEIN-WESTFALEN

43. Jahrgang

Ausgegeben zu Düsseldorf am 22. Januar 1990

Nummer 5

Inhalt

II.

Veröffentlichungen, die nicht in die Sammlung des bereinigten Ministerialblattes für das Land Nordrhein-Westfalen (SMBL. NW.) aufgenommen werden.

Datum		Seite
	Innenminister	
20. 12. 1989	RdErl. – Landtagswahl 1990; Vorbereitung und Durchführung	110
	Hinweis für die Bezieher des Ministerialblattes für das Land Nordrhein-Westfalen	125
	Hinweise	
	Inhalt des Justizministerialblattes für das Land Nordrhein-Westfalen	
	Nr. 1 v. 1. 1. 1990	125
	Inhalt des Gesetz- und Verordnungsblattes für das Land Nordrhein-Westfalen	
	Nr. 67 v. 27. 12. 1989	126
	Nr. 68 v. 28. 12. 1989	126
	Nr. 69 v. 29. 12. 1989	126

II.

Innenminister

Landtagswahl 1990

Vorbereitung und Durchführung

RdErl. d. Innenministers v. 20. 12. 1989 –
IA 1/20 – 11.90.10

Für die auf Sonntag, den 13. Mai 1990, festgesetzte Landtagswahl (Wahlaußschreibung der Landesregierung vom 8. September 1989, bekanntgemacht am 27. September 1989 – GV. NW. S. 468) gelten

das **Landeswahlgesetz** in der Fassung der Bekanntmachung vom 6. März 1979 (GV. NW. S. 88), geändert durch Gesetz vom 27. März 1984 (GV. NW. S. 209), – SGV. NW. 1110 – LWahlG –,

die **Landeswahlordnung (LWahlO)** in der Fassung der Bekanntmachung vom 16. November 1979 (GV. NW. S. 737), zuletzt geändert durch Verordnung vom 14. Oktober 1989 (GV. NW. S. 541), – SGV. NW. 1110 –,

die **Zählgerät-LWahlO** vom 14. Juni 1962 (GV. NW. S. 337), zuletzt geändert durch Verordnung vom 22. Oktober 1984 (GV. NW. S. 621), – SGV. NW. 1110 –,

das **Wahlkreisgesetz** vom 20. Februar 1979 (GV. NW. S. 48), zuletzt geändert durch Gesetz vom 27. Oktober 1988 (GV. NW. S. 450), – SGV. NW. 1110 –,

das **Abgeordnetengesetz** vom 24. April 1979 (GV. NW. S. 238), zuletzt geändert durch Gesetz vom 27. Oktober 1988 (GV. NW. S. 449), – SGV. NW. 1101 –,

das **Gesetz über die Prüfung der Wahlen zum Landtag des Landes Nordrhein-Westfalen** vom 20. November 1951 (GS. NW. S. 58/SGV. NW. 1110) und die **Verordnung zur Durchführung dieses Gesetzes** vom 28. Dezember 1951 (GS. NW. S. 59/SGV. NW. 1110).

1 Rechtliche Grundlagen

Das Landeswahlgesetz und die Zählgerät-LWahlO sind seit der Landtagswahl 1985 nicht geändert worden.

Die durch das Zweite Änderungsgesetz vom 27. Oktober 1988 (GV. NW. S. 450) getroffenen Wahlkreisänderungen werden in Erinnerung gebracht; sie sind sorgfältig zu beachten.

Die Änderungen der Zweiten Verordnung zur Änderung der Landeswahlordnung vom 14. Oktober 1989 betreffen im wesentlichen

- die Erstellung des Wählerverzeichnisses mittels ADV,
- eine Einschränkung der Beantragung und Ausgabe von Briefwahlunterlagen,
- den vermehrten Einsatz von „beweglichen Wahlvorständen“,
- Gesichtspunkte des Datenschutzes,
- die Erhöhung des Sitzungstagegeldes für die Besitzer der Wahlaußschüsse und des Tagegeldes für die Mitglieder der Wahlvorstände von 20,- DM auf 30,- DM,
- einige „wahltechnische“ Regelungen.
Einige Vordruckmuster wurden geändert; die Siegelmarke ist entfallen.

Besonders zu beachtende Änderungen der LWahlO werden nachfolgend noch näher erläutert.

2 Kreiswahlausschuß

(§§ 10, 12 LWahlG, §§ 8, 11 LWahlO)

Die Bestimmungen über den Kreiswahlausschuß sind unverändert geblieben. Die Verpflichtung der Beisitzer durch den Vorsitzenden erstreckt sich auch auf Verschwiegenheit über alle dem Wahlgeheimnis unterliegenden Angelegenheiten. Aufgrund einiger Vorfälle bei den zurückliegenden Kommunalwahlen mache ich besonders darauf aufmerksam, daß über geleistete Unterstützungsunterschriften keinerlei Verlautbarung herausgegeben werden darf. Die An-

fertigung von Listen der Namen und Anschriften der Wahlberechtigten, die Unterstützungsunterschriften geleistet haben, ist für die Entscheidungsfindung des Kreiswahlausschusses nicht erforderlich; sie ist daher zu unterlassen. Keinesfalls dürfen Unterlagen über Unterstützungsunterschriften den Mitgliedern des Kreiswahlausschusses nach der Sitzung über die Zulassung der Wahlvorschläge belassen werden.

In § 10 Abs. 3 Satz 6 LWahlG sind bei den nicht auf den Kreiswahlausschuß anzuwendenden Vorschriften des kommunalen Verfassungsrechts auch Regelungen in § 42 der Gemeindeordnung und § 32 der Kreiswahlordnung aufgeführt. Bei der Novellierung des Landeswahlgesetzes ist eine Anpassung dieser Vorschrift an inzwischen eingetretene Änderungen im kommunalen Verfassungsrecht unterblieben. Richtig zu lesen sind die – dynamischen – Verweisungen wie folgt: § 42 Abs. 1 Satz 6 bis 9 der Gemeindeordnung sowie § 32 Abs. 2 und Abs. 3 Satz 6 bis 9 der Kreisordnung. Durch den Ausschluß dieser Vorschriften wird klargestellt, daß Fraktionen, die im Kreiswahlausschuß nicht vertreten sind, kein Rats- bzw. Kreistagsmitglied und keinen sachkundigen Bürger mit beratender Stimme für den Kreiswahlausschuß hinzubekennen dürfen. Der Kreiswahlausschuß besteht mithin ausschließlich aus der in § 10 Abs. 3 Satz 1 LWahlG festgelegten Zahl an Mitgliedern mit vollem Stimmrecht.

3 Wahlvorstand und Briefwahlvorstand

(§§ 11, 12 LWahlG, §§ 12, 56 LWahlO)

Die Bestimmungen über die Wahlvorstände und Briefwahlvorstände gelten unverändert.

Wie bereits bei den zurückliegenden Wahlen bitte ich auch diesmal, bei der Bildung der Wahlvorstände nicht immer im wesentlichen auf dieselben Personen zurückzugreifen. Jung- und Erstwähler sollten bei der Besetzung der Wahlvorstände im Rahmen des Möglichen besonders berücksichtigt werden.

Ich erwarte, daß die Angehörigen des öffentlichen Dienstes auch bei dieser Wahl in den Wahlvorständen wieder bereitwillig mitwirken. Vorsorglich weise ich darauf hin, daß auch Richter an einer Tätigkeit in den Wahlvorständen nicht gehindert sind; § 4 Abs. 1 des Deutschen Richtergesetzes findet auf diese Tätigkeit keine Anwendung.

Die Gewinnung einer ausreichenden Zahl geeigneter Bürger für die Besetzung der Wahlvorstände stößt vor allem in größeren Städten zunehmend auf Schwierigkeiten. Die Gemeindebehörden waren deshalb vielfach dazu übergegangen, von anderen am Ort ansässigen Behörden Listen der Mitarbeiter anzufordern, um auch aus dem Kreis dieser Personen die erforderlichen Wahlvorstände zu bestimmen. Diese Handhabung ist unter Gesichtspunkten des Datenschutzes problematisch. Ich gehe daher davon aus, daß auf diese Weise Mitglieder für Wahlvorstände nur gewonnen werden können, wenn die Mitarbeiter mit der Aufnahme in die Listen einverstanden sind.

Gleiches gilt für die Gewinnung von Angehörigen der Gemeindeverwaltung als Wahlvorstandsmitglieder. Es bestehen datenschutzrechtliche Bedenken, wenn ohne Einverständnis der Betroffenen die von der Personalstelle verwalteten Daten dem „Wahlamt“ zur Verfügung gestellt werden.

Nach § 11 Abs. 1 LWahlG sind bei der Berufung der Wahlvorstandsmitglieder nach Möglichkeit die in der Gemeinde vertretenen Parteien zu berücksichtigen. Ich mache darauf aufmerksam, daß diese Regelung nicht nur die im Rat der Gemeinde vertretenen Parteien umfaßt. Sie betrifft alle Parteien, die sich in jüngerer Zeit am politischen Leben in der Gemeinde beteiligt haben.

Außer zur unparteiischen Wahrnehmung ihres Amtes sind die Wahlvorstandsmitglieder ausdrücklich zur Verschwiegenheit über die ihnen bei ihrer amtlichen Tätigkeit bekanntgewordenen Tatsachen, insbesondere über alle dem Wahlgeheimnis unterliegenden Angelegenheiten, zu verpflichten (§ 12 Abs. 2 Satz 1 LWahlO).

Besonderes Gewicht bitte ich wiederum darauf zu legen, daß die Mitglieder der Wahlvorstände vor der Wahl so über ihre Aufgaben unterrichtet werden, daß ein ordnungsgemäßer Ablauf der Wahlhandlung sowie der Ermittlung und Feststellung des Wahlergebnisses gesichert ist (§ 12 Abs. 2 Satz 2 LWahlO).

4 Wahlberechtigung, Wählbarkeit, Unvereinbarkeit von Amt und Mandat

(§§ 1, 2, 4 LWahlG, § 2 LWahlO, §§ 31 ff. AbgG NW)

Wie bei allen übrigen Wahlen ist auch bei der Landtagswahl die Wahlberechtigung an das Innehaben einer Wohnung im Wahlgebiet geknüpft. Wer mehrere Wohnungen innehat, ist dort wahlberechtigt, wo seine melderechtliche Hauptwohnung liegt. Liegt die Hauptwohnung nicht in Nordrhein-Westfalen, so besteht auch keine Wahlberechtigung (§ 1 Nr. 3 LWahlG). Bei einem „Statuswechsel“ der Anschrift von Neben- in Hauptwohnung ist darauf zu achten, daß die Hauptwohnung seit dem 13. Februar 1990 (in Nordrhein-Westfalen) besteht.

Die Wohnungsvoraussetzung ist erfüllt, wenn eine Wohnung tatsächlich vorhanden ist und bewohnt wird. Die meldebehördliche Anmeldung ist ein Indiz und Beweismittel. Die Angaben des Melderegisters sind indes widerlegbar. Ist eine Anmeldung unterblieben oder eine Abmeldung unzutreffend vorgenommen worden, so muß der Betroffene durch geeignete Beweismittel nachweisen, daß er gleichwohl seit drei Monaten in Nordrhein-Westfalen wohnt. Bei meldebehördlichen Anmeldungen nach dem 13. Februar 1990 wird in Zweifelsfällen eine Befragung nach dem Wohnort zu diesem Zeitpunkt angebracht sein. Eine regelmäßige Erhebung dieses Merkmals über den Meldeschein ist allerdings unter Gesichtspunkten des Datenschutzes unzulässig.

Zur Wahlberechtigung von Aus- und Übersiedlern verweise ich auf meinen Schnellbrief vom 18. 5. 1989 – IA 1/20 – 10.10 – (n. v.).

Die Wählbarkeit knüpft unverändert an das aktive Wahlrecht an (§ 4 LWahlG).

Die seit 1979 im Abgeordnetengesetz (§§ 31 ff.) getroffenen Regelungen über Unvereinbarkeit von Amt und Mandat gelten unverändert fort. Danach können Beamte, Richter und Angestellte, die im Dienst des Landes oder einer der Aufsicht des Landes unterstehenden juristischen Person des öffentlichen Rechts stehen, nicht Mitglieder des Landtags sein. Nehmen sie gleichwohl ein auf sie entfallenes Mandat an, rufen ihre Rechte und Pflichten aus dem Dienst- oder Beschäftigungsverhältnis.

5 Wählerverzeichnis

(§ 3 Abs. 1 und 2, §§ 16, 17 LWahlG, §§ 13 bis 20 LWahlO)

Das Wählerverzeichnis kann nunmehr wie bei allen übrigen Wahlen ausdrücklich im automatisierten Verfahren geführt werden. Die Auslegung des Wählerverzeichnisses mittels Datensichtgerät ist zulässig. Eine bestimmte Form für das Wählerverzeichnis ist nach der LWahlO nicht mehr vorgeschrieben; die bislang mögliche, in der Praxis aber wohl nicht mehr übliche Fortschreibung früherer Wählerverzeichnisse ist entfallen. Das Wählerverzeichnis ist nicht mehr vor der Auslegung zu beurkunden.

5.1 In das Wählerverzeichnis sind alle Wahlberechtigten von Amts wegen einzutragen, die am Stichtag – dem 42. Tag vor der Wahl, also am 1. April 1990 – für eine Wohnung, bei mehreren Wohnungen für die Hauptwohnung, gemeldet sind (§ 15 Abs. 1 LWahlO).

Nicht eingetragen werden dürfen Personen, die mit Nebenwohnung gemeldet sind, sowie Personen, die am Stichtag zwar mit Hauptwohnung, am 13. Februar 1990 jedoch nicht oder nur mit Nebenwohnung gemeldet waren. Bei Personen mit mehreren Wohnungen muß die Hauptwohnung mindestens seit drei Monaten vor dem Wahltag in Nordrhein-Westfalen bestanden haben (§ 1 Nr. 3 LWahlG).

5.2 Für den „Veränderungsdienst“ gilt folgendes:

– Wahlberechtigte, die nach dem Stichtag – ab 2. April 1990 – innerhalb des Landes Nordrhein-Westfalen verziehen, behalten grundsätzlich ihr Wahlrecht in der früheren Wohngemeinde. Sie sollen allerdings bis zum 15. April 1990 (Tag vor der Auslegung) bei der Anmeldung in der Zuzugsgemeinde darauf hingewiesen werden, daß sie dort nur wählen können, wenn sie dort ihre Aufnahme in das Wählerverzeichnis ausdrücklich beantragen. Entsprechende Hinweise sind zu geben, wenn sich Betroffene vor dem Stichtag in ihrer früheren Wohngemeinde abgemeldet haben und deswegen dort nicht in das Wählerverzeichnis aufgenommen worden sind. Von der Aufnahme in das Wählerverzeichnis ist im ersten Falle die Fortzugsgemeinde zu unterrichten, die den Wahlberechtigten dann in ihrem Wählerverzeichnis streicht.

– Bei einem Wohnungswechsel von Wahlberechtigten innerhalb der Auslegungsfrist, also vom 18. bis zum 21. April 1990, gilt nach § 19 Abs. 3 LWahlO nunmehr für den Fall, daß sich der Wahlberechtigte zwar vor dem 1. April 1990 (Stichtag) abgemeldet hat, sich aber erst während der Auslegungsfrist anmeldet, folgendes:

Der Wahlberechtigte ist bei der Anmeldung zu belehren, daß er nur auf Einspruch in das Wählerverzeichnis der neuen Wohngemeinde eingetragen wird.

5.3 Anders als nach dem geänderten Bundestags- und Europawahlrecht ist das Wählerverzeichnis unverändert vom 27. bis zum 22. Tag vor der Wahl, also auch feiertags und samstags, öffentlich auszulegen (§ 16 Abs. 2 Satz 1 LWahlG, § 17 Abs. 3 LWahlO).

Am Ostermontag (16. April 1990, 27. Tag vor der Wahl) reicht eine Auslegungsfrist von zwei Stunden aus; am Samstag, dem 21. April 1990, sollten indes die Wählerverzeichnisse etwa vier Stunden für die Öffentlichkeit zugänglich sein.

Wird das Wählerverzeichnis im automatisierten Verfahren geführt, so kann die Einsichtnahme durch ein Datensichtgerät erfolgen. Es ist indes sicherzustellen, daß Bemerkungen im Klartext gelesen werden können. Das Datensichtgerät darf ausschließlich von Angehörigen der Gemeindeverwaltung bedient werden.

5.4 Datenschutzrechtliche Belange sind in der LWahlO nunmehr geichlautend wie in den übrigen Wahlordnungen berücksichtigt.

Nach der Neuregelung des § 17 Abs. 5 LWahlO dürfen Auszüge aus dem Wählerverzeichnis nicht mehr durch Träger von Wahlvorschlägen (Parteien, Wählergruppen, Einzelbewerber) angefertigt werden. Auch das bislang verschiedentlich geübte Verfahren, daß die Gemeinde Auszüge oder Abschriften erteilt hat, ist nicht mehr zulässig. Die Regelung des § 17 Abs. 5 LWahlO gebietet eine enge Auslegung der Vorschrift. Parteien und andere Träger von Wahlvorschlägen sind ggf. auf die Auskunfts möglichkeit der Meldebehörde nach § 35 Abs. 1 MG NW hinzuweisen. Auskünfte aus dem Wählerverzeichnis sind nur im engen Rahmen des § 69 Abs. 3 LWahlO zulässig. Im übrigen sind die Wählerverzeichnisse so aufzubewahren, daß sie gegen Einsichtnahme durch Unbefugte geschützt sind (§ 69 Abs. 1 LWahlO).

5.5 Das Wählerverzeichnis ist spätestens am Tage vor der Wahl – 12. 5. 1990 – abzuschließen, jedoch nicht früher als am dritten Tage vor der Wahl – 10. 5. 1990 –. Der Abschluß ist nach dem Muster der Anlage 3 LWahlO zu beurkunden. Bei automatisierter Führung des Wählerverzeichnisses ist vor der Beurkundung ein Ausdruck herzustellen (§ 20 Abs. 1 Satz 1 LWahlO).

5.6 Wie bereits bei den Kommunalwahlen 1989 ist es entbehrlich, mir die Zahlen der Wahlberechtigten nach dem Stand des Abschlusses der Wählerverzeichnisse mitzuteilen.

6 Wahlbenachrichtigung

(§ 16 LWahlO)

Die Benachrichtigung der in das Wählerverzeichnis eingetragenen Wahlberechtigten spätestens am Tage vor der Auslegung des Wählerverzeichnisses, also am 15. 4. 1990, ist seit jeher vorgeschrieben. Schon lange darf die Wahlbenachrichtigung das Geburtsdatum des Wahlberechtigten nicht mehr enthalten. Diese aus datenschutzrechtlichen Erwägungen gerechtfertigte Handhabung kann zu Schwierigkeiten führen, wenn Namens- und Adressengleichheit besteht. Um Schwierigkeiten, zumal im Wahllokal bei der Stimmabgabe, vorzubeugen, empfehle ich, in solchen Fällen entweder dem Namen jeweils den Zusatz „jun.“ oder „sen.“ beizufügen oder den zweiten Vornamen, sofern vorhanden, in die Addressierung der Wahlbenachrichtigung aufzunehmen.

Der geänderte Vordruck für die Wahlbenachrichtigung nach Anlage 1 LWahlO ist ein Muster. Gestaltung, Format und auch Formulierung sind dem Gemeindedirektor überlassen. Allerdings muß der nach § 16 Abs. 2 LWahlO vorgegebene Inhalt enthalten und für den Wahlberechtigten leicht erkennbar sein.

Der Wahlbenachrichtigung ist stets ein Antrag auf Erteilung eines Wahlscheins beizufügen (§ 16 Abs. 2 Satz 2 LWahlO). Wegen der Versendung der Wahlbenachrichtigungen zum günstigsten Portosatz sollte rechtzeitig Verbindung mit dem zuständigen Postamt aufgenommen werden.

Einige Gemeinden sind dazu übergegangen, Personen, die nur mit Nebenwohnung gemeldet sind und daher nicht in das Wählerverzeichnis eingetragen werden können, in Form einer Art „negativen Wahlbenachrichtigung“ auf diesen Tatbestand hinzuweisen und über die Rechtslage aufzuklären. Ich halte dies für nützlich, zumal dadurch unnötige Rückfragen bei den Wahlämtern vermieden werden können, und verweise hierzu auf meinen RdErl. v. 2. 7. 1984 – I B 1/20 – 12.84.10 (n. v.) – anlässlich der allgemeinen Kommunalwahlen 1984.

7 Erteilung von Wahlscheinen und Ausgabe von Briefwahlunterlagen

(§ 3 Abs. 3 bis 5 LWahlG, §§ 3 bis 7 LWahlO)

Anders als bei Bundestags- und Europawahlen können Wahlberechtigte, die in das Wählerverzeichnis eingetragen sind, ohne Angabe oder Glaubhaftmachung von Gründen einen Wahlschein erhalten (§ 3 Abs. 4 Satz 1 LWahlG).

Die Voraussetzungen für die Erteilung von Wahlscheinen an nicht im Wählerverzeichnis eingetragene Wahlberechtigte bestimmt § 3 Abs. 2 Satz 2 LWahlG. Diese Personen können sogenannte selbständige Wahlscheine erhalten.

7.1 Wahlscheine können grundsätzlich bis zum 2. Tage vor der Wahl, 18.00 Uhr, beantragt werden. Weitergehende Ausnahmen hiervon gelten für die Beantragung selbständiger Wahlscheine (§ 3 Abs. 4 Satz 2 LWahlG) und bei nachgewiesener plötzlicher Erkrankung (§ 3 Abs. 3 Satz 3 LWahlO). In diesen Fällen können Wahlscheine noch bis zum Wahltag – erstmals – bis 15.00 Uhr beantragt werden. Alle am Wahlgeschehen Beteiligten sollten auf diese gegenüber bisher um drei Stunden verlängerte Antragsmöglichkeit besonders hingewiesen werden. In einem solchen Antragsfall hat der Gemeindedirektor vor Ausstellung des Wahlscheins den zuständigen Wahlvorsteher zu unterrichten, damit dieser den Abschluß des Wählerverzeichnisses entsprechend § 38 Abs. 2 LWahlO berichtigen kann.

Eine fernmündliche Antragstellung ist unzulässig (§ 3 Abs. 1 LWahlO). Wer für einen anderen einen Wahlschein beantragt, muß durch Vorlage einer schriftlichen Vollmacht nachweisen, daß er dazu berechtigt ist (§ 3 Abs. 2 LWahlO). Kann im Einzelfall wegen gesundheitlicher Beschwerden oder Behinderungen eine schriftliche Vollmacht nicht erteilt wer-

den, so bietet es sich ggf. an, daß ein Verwaltungsangehöriger der Gemeinde den mündlichen Antrag des Wahlberechtigten in dessen Wohnung entgegennimmt.

Mit der Post übersandte, jedoch unzureichend oder nicht frankierte Anträge auf Ausstellung eines Wahlscheins sollten nicht zurückgewiesen werden.

Der Schriftform ist Genüge getan, wenn der Antrag beispielsweise durch Telegramm, Fernschreiben oder Fernkopie gestellt wird und Zweifel an der Echtheit des Antrags, insbesondere an der Unterschrift, nicht bestehen.

Das gleiche gilt grundsätzlich auch für sonstige Willenserklärungen, die gegenüber Wahlorganen und -behörden abgegeben werden.

Wahlberechtigten, die ihre Briefwahlunterlagen persönlich bei der Gemeindeverwaltung abholen, soll Gelegenheit gegeben werden, gleich an Ort und Stelle zu wählen (§ 4 Abs. 5 LWahlO).

7.2 Die Voraussetzungen für die Aushändigung von Wahlschein und Briefwahlunterlagen an einen anderen als den Wahlberechtigten selbst sind in § 4 Abs. 4 LWahlO verschärft und den Wahlordnungen zu den übrigen Wahlen angepaßt worden. Danach dürfen die Unterlagen an einen anderen nur noch ausgehändigt werden bei nachgewiesener plötzlicher Erkrankung, wenn die Berechtigung zur Empfangnahme durch Vorlage einer schriftlichen Vollmacht nachgewiesen wird und die Unterlagen dem Wahlberechtigten nicht mehr rechtzeitig durch die Post übersandt oder amtlich überbracht werden können. Ausnahmen von dieser Regelung sind unzulässig.

Sollen laut Antrag die Briefwahlunterlagen an eine andere als die Wohnungsanschrift des Antragstellers gesandt werden, so ist besonders sorgfältig zu prüfen, ob ggf. ein Mißbrauch der Briefwahl vorliegt oder angestrebt wird. Besteht Zweifel, ob der Antragsteller sich tatsächlich unter der angegebenen Anschrift aufhält, oder wird die betreffende Anschrift auf mehreren Anträgen angegeben, so ist der Angelegenheit nachzugehen und der Sachverhalt aufzuklären.

7.3 Wie zu den übrigen Wahlen sind auch zur Landtagswahl Wahlschein und Briefwahlunterlagen mit Luftpost zu versenden, wenn sich aus dem Antrag des Wahlberechtigten ergibt, daß er aus einem außereuropäischen Land wählen will, oder wenn die Versendung durch Luftpost sonst geboten erscheint (§ 4 Abs. 4 Satz 3 LWahlO).

8 Aufstellung von Parteibewerbern

(§ 18, § 20 Abs. 2 LWahlG)

Während für die Aufstellung von Kreiswahlvorschlägen von Einzelpersonen oder Gruppen von Wahlberechtigten keine besonderen Vorschriften gelten, schreibt § 18 Abs. 1 LWahlG für die Aufstellung von Parteibewerbern eine Mitglieder- oder Vertreterversammlung des Wahlkreises vor.

Der Leiter der Mitglieder- oder Vertreterversammlung und zwei von der Versammlung bestimmte Teilnehmer haben gegenüber dem Wahlleiter an Eides Statt zu versichern, daß die Wahl der Bewerber und im Falle der Aufstellung einer Reserveliste auch die Festlegung der Reihenfolge der Bewerber auf der Liste in geheimer Abstimmung erfolgt sind (§ 18 Abs. 8 Satz 2, § 20 Abs. 2 Satz 1 LWahlG). Die Versicherungen an Eides Statt bilden eine Voraussetzung für das Vorliegen eines gültigen Wahlvorschlags; sie müssen daher bis zum Ablauf der Einreichungsfrist für die Wahlvorschläge beim Kreiswahlleiter im Falle eines Kreiswahlvorschlags bzw. beim Landeswahlleiter im Falle einer Landesreserveliste eingereicht sein. Für die Versicherung an Eides Statt sind die Vordrucke nach Anlagen 10 a und b LWahlO zu verwenden.

Nach § 18 Abs. 4 LWahlG ist eine gemeinsame Mitglieder- oder Vertreterversammlung nur für solche in einer kreisfreien Stadt oder einem Kreis gelegenen Wahlkreise möglich, die nicht über das Gebiet der

kreisfreien Stadt oder des Kreises hinausgehen. Es ist denkbar und mit der Gesetzesregelung vereinbar, daß in einer gemeinsamen Mitglieder- oder Vertreterversammlung nur Mitglieder/Vertreter aus einem einzigen der betroffenen Wahlkreise mitwirken, wenn beispielsweise die Partei nur in einem einzigen dieser Wahlkreise über Mitglieder verfügt.

Die Bestimmungen über die Bewerberaufstellung haben sich insgesamt nicht verändert. Das gilt auch für das Verhältnis von § 18 LWahlG zum Parteiengesetz. Die Vorschriften des Parteiengesetzes sind auf die Versammlung zur Aufstellung der Bewerber nicht anzuwenden.

9 Wahlvorschläge von Parteien

(§§ 19, 20 LWahlG, §§ 22, 26 LWahlO)

Sowohl die Kreiswahlvorschläge als auch die Landesreservelisten aller Parteien müssen von der für das Land zuständigen Parteileitung unterzeichnet sein. Der Landeswahlleiter wird die Unterzeichnungsberechtigten der Parteien rechtzeitig bekanntgeben.

Parteien, die in der laufenden Wahlperiode des Landtags nicht ununterbrochen mit mindestens drei Abgeordneten im Landtag vertreten sind, müssen darüber hinaus nachweisen, daß sie einen nach demokratischen Grundsätzen gewählten Vorstand, eine schriftliche Satzung und ein Programm haben. Danach sind von diesen Nachweisen lediglich befreit

- die Sozialdemokratische Partei Deutschlands (SPD),
- die Christlich Demokratische Union Deutschlands (CDU) und
- die Freie Demokratische Partei (F.D.P.).

Der Nachweis der demokratischen Wahl ist für den für das Land zuständigen Vorstand zu führen. Ferner sind maßgebend die Satzung des für Nordrhein-Westfalen zuständigen Landesverbandes und das Programm der Gesamtpartei (§ 22 Abs. 4, § 26 Abs. 2 Satz 3 LWahlO). Die Nachweise dienen der förmlichen Feststellung, ob der Wahlvorschlagsträger die Merkmale des Parteienbegriffs im Sinne des § 2 des Parteiengesetzes erfüllt.

Die Wahl des Vorstandes ist demokratisch, wenn der Wille der Mitglieder für die Zusammensetzung des Vorstandes entscheidend ist. Der erforderliche Nachweis ist durch eine Ausfertigung der bei der Wahl gefertigten Niederschrift oder durch die schriftliche Erklärung mehrerer bei der Wahlhandlung anwesenden Personen zu führen (§ 22 Abs. 4 Satz 1 Buchstabe a LWahlO).

Die Satzung dient der Feststellung, ob die einreichenende Personenmehrheit ihrer Struktur nach als organisierte Gruppe überhaupt handlungsfähig ist. Dies setzt voraus, daß aus dem Kreis der Mitglieder vertretungsberechtigte Organe bestellt sind, die die im Wahlverfahren erforderlichen rechtsverbindlichen Erklärungen abgeben können. Entsprechend dieser beschränkten Zweckbestimmung des Nachweises der Satzung dürfen an deren Inhalt keine zu hohen Anforderungen gestellt werden.

Das Programm muß über die Ziele der Partei erschöpfend Auskunft geben. Es kann aber nicht verlangt werden, daß sich das Programm mit allen politischen Problemen auseinandersetzt. Eine materielle Prüfung des Programminhalts ist nicht zulässig.

Die Nachweise müssen grundsätzlich jedem einzureichenden Wahlvorschlag beigefügt werden. Es genügt jedoch, wenn die Nachweise dem Landeswahlausschuß gegenüber erbracht werden. Hierüber stellt der Landeswahlleiter eine Bescheinigung aus (§ 22 Abs. 4 Satz 2 LWahlO). Diese tritt bei Einreichung der Wahlvorschläge an die Stelle des Nachweises (im einzelnen s. Abschnitt II der Wahlbekanntmachung, Bek. d. Landeswahlleiters v. 15. 11. 1989 – MBl. NW. S. 1634 –).

Neben der Unterzeichnung durch die zuständige Landesleitung und den erwähnten Nachweisen müs-

sen die in der gegenwärtigen Legislaturperiode nicht im Landtag vertretenen Parteien noch die vorgeschriebene Zahl von Unterstützungsunterschriften – 100 bei einem Kreiswahlvorschlag und 1000 bei einer Landesreserveliste – beibringen (§ 19 Abs. 2 Satz 3, § 20 Abs. 1 Satz 3 LWahlG).

10 Unterstützungsunterschriften und Bescheinigung des Wahlrechts

(§ 19 Abs. 2 Satz 3 und 4, § 20 Abs. 1 Satz 3 LWahlG, § 22 Abs. 2, § 26 Abs. 2 Satz 1 und 2 LWahlO)

10.1 Die Unterstützungsunterschriften sind auf Formblättern einzeln zu leisten (Anlagen 14 a und b LWahlO). Die Formblätter werden auf Anforderung vom Kreiswahlleiter bzw. Landeswahlleiter kostenfrei geliefert. Vor der Ausgabe der Formblätter hat bei Kreiswahlvorschlägen der Kreiswahlleiter den Familiennamen, Vornamen und Wohnort des vorzuschlagenden Bewerbers sowie die Bezeichnung der Partei oder das Kennwort und den Wahlkreis auf dem Formblatt zu vermerken (§ 22 Abs. 2 Buchstabe a LWahlO). Entsprechendes gilt für die Unterstützungsunterschriften für die Landesreserveliste.

10.2 Vorfälle bei den Kommunalwahlen 1989 gebieten es, besonders sorgfältig zu prüfen, ob Unterstützungsunterschriften gefälscht sind. Anhaltspunkte hierfür können sein, wenn Eintragungen auf den Formblättern nicht mit den Gemeindeunterlagen (z. B. Melderegister) übereinstimmen. In solchen Fällen ist durch Rückfrage bei den Unterzeichnern selbst zu klären, ob die Unterschrift tatsächlich geleistet worden ist. Eine generelle Überprüfung der Unterstützungsunterschriften für Wahlvorschläge einer Partei wird unbedenklich sein, wenn konkrete Anhaltspunkte dafür vorliegen, daß Unterstützungsunterschriften für diese Partei gefälscht sind. Die Überprüfung liegt dann nicht nur im öffentlichen Interesse, sondern auch im Interesse der tatsächlichen Unterzeichner sowie – im Falle einer Fälschung – insbesondere der vermeintlichen Unterstützer von Wahlvorschlägen.

Der Gemeindedirektor hat in jedem Falle sicherzustellen, daß die Überprüfung mit der gebotenen Zurückhaltung gegenüber den schutzwürdigen Belangen der Unterzeichner vorgenommen wird.

10.3 Es besteht Veranlassung, hier noch einmal auf die Geheimhaltungsbedürftigkeit der Unterstützungsunterschriften besonders hinzuweisen. Formblätter mit Unterstützungsunterschriften sind so zu verwahren, daß sie gegen Einsichtnahme durch Unbefugte geschützt sind (§ 69 Abs. 1 LWahlO).

Mitglieder von Wahlorganen (z. B. Kreiswahlausschüsse), Amtsträger und für den öffentlichen Dienst besonders Verpflichtete dürfen Mitteilungen über Unterstützungsunterschriften nur bestimmten amtlichen Stellen und nur unter bestimmten eingeschränkten Voraussetzungen geben (§ 69 Abs. 4 LWahlO). Hierauf sind insbesondere die Beisitzer in den Wahlausschüssen bei ihrer Verpflichtung durch den Vorsitzenden hinzuweisen. Es darf kein Anlaß gegeben werden, daß Unterstützungsunterschriften Gegenstand der öffentlichen Diskussion werden. Verstöße gegen die Verschwiegenheitspflicht sind nach § 107, § 108d Satz 2 StGB strafbar oder können, soweit die Voraussetzungen dieser Strafvorschrift nicht gegeben sind, mit einem Ordnungsgeld belegt werden (§ 10 Abs. 3 Satz 6 LWahlG, § 22 Abs. 1 und 6, § 21 Abs. 3 GO, § 18 KrO).

10.4 Die Bescheinigung des Wahlrechts des Unterzeichners kann unmittelbar auf dem Formblatt der Unterstützungsunterschrift oder auf einem besonderen Formblatt nach dem Muster der Anlage 15 LWahlO erteilt werden. Es darf nicht festgehalten werden, für welchen Wahlvorschlag die erteilte Wahlrechtsbescheinigung bestimmt ist (§ 22 Abs. 2 Buchstabe c Satz 3 LWahlO).

11 Einreichungsfrist für Wahlvorschläge

(§ 19 Abs. 1, § 20 Abs. 2 Satz 1 LWahlG)

Wahlvorschläge (Kreiswahlvorschläge, Landesreservelisten) müssen bis zum 34. Tag vor der Wahl, also

bis zum 9. April 1990 – bis 18.00 Uhr – bei den Kreiswahlleitern bzw. beim Landeswahlleiter eingereicht sein.

Dieser Termin fällt in die Karwoche, so daß die Kreiswahlleiter gut daran tun, den Parteien und sonstigen Wahlvorschlagsträgern zu empfehlen, ihre Wahlvorschläge möglichst frühzeitig vor diesem Termin einzureichen. Dadurch wird alsbald die Sitzung der Kreiswahlausschüsse über die Zulassung der Kreiswahlvorschläge ermöglicht. Letzter (denkbarer) Termin wäre hierfür der 13. April 1990 – Karfreitag – (§ 21 Abs. 3 Satz 1 LWahlG). Der Landeswahlausshu will voraussichtlich am 12. April 1990 (Gründonnerstag) über die Zulassung der eingereichten Landesreservelisten entscheiden.

Auch wenn sämtliche erwarteten oder angekündigten Kreiswahlvorschläge schon vor dem 9. April 1990 eingereicht worden sein sollten, muß gewährleistet sein, daß die Dienststelle des Kreiswahlleiters am 9. April 1990 bis 18.00 Uhr zur Entgegennahme von Kreiswahlvorschlägen geöffnet bleibt. Darüber hinaus wird das Postamt, bei dem ein Postfach eingerichtet ist, zu veranlassen sein, festzuhalten, welche Postsendungen bis 18.00 Uhr im Postfach eingegangen sind.

12 Mitteilung der Kreiswahlvorschläge an den Landeswahlleiter (§ 23 Abs. 1 LWahlO)

Nach § 23 Abs. 1 Satz 1 LWahlO hat der Kreiswahlleiter sofort nach Eingang eines Kreiswahlvorschlags einen Abdruck hiervon dem Landeswahlleiter zu übersenden. Ich erinnere an diese Regelung besonders und bitte die Kreiswahlleiter, mit der Übersendung der Abdrücke nicht zu warten, bis sämtliche zu erwartende Wahlvorschläge eingegangen sind. Sollten am 9. April 1990 noch Kreiswahlvorschläge eingereicht werden, so bitte ich, den Landeswahlleiter spätestens am folgenden Tag fernmündlich oder durch Telefax vorab zu unterrichten.

13 Behandlung von Beschwerden wegen Zurückweisung oder Zulassung von Kreiswahlvorschlägen (§ 21 Abs. 4 LWahlG, § 24 Abs. 6 LWahlO)

Die Frist für die Entscheidung des Landeswahlauschusses über Beschwerden wegen Zurückweisung oder Zulassung von Kreiswahlvorschlägen (§ 21 Abs. 4 LWahlG) ist sehr kurz bemessen. Vorsorglich erinnere ich daran, daß – entsprechend der ausdrücklichen Regelung in § 53 a BWG – auch hier gilt, daß die durch das Landtagswahlrecht bestimmten Fristen und Termine sich nicht dadurch verlängern oder ändern, daß der letzte Tag der Frist oder ein Termin auf einen Samstag, einen Sonntag oder einen staatlich anerkannten allgemeinen Feiertag fällt. Bei Sitzungen der Kreiswahlausschüsse zwischen dem 10. und 12. April 1990 sind gegen ihre Entscheidungen Beschwerden zwischen dem 13. 4. (Karfreitag) und dem 15. 4. (Ostersonntag) 1990 möglich. Sind aufgrund von Entscheidungen der Kreiswahlausschüsse Beschwerden zu erwarten, so ist beim Kreiswahlleiter während der Beschwerdefrist ein Bereitschaftsdienst einzurichten. Auch sonst empfiehlt es sich, zumindest in Rufbereitschaft zu sein.

Eine sachgerechte Vorbereitung der Beschwerdeentscheidungen des Landeswahlauschusses ist nur möglich, wenn der Landeswahlleiter unverzüglich nach Eingang der Beschwerde beim Kreiswahlleiter in den Besitz aller einschlägigen Unterlagen gelangt. Es wird daher nachdrücklich darauf hingewiesen, daß der Kreiswahlleiter gemäß § 24 Abs. 6 Satz 3 LWahlO unverzüglich auf schnellstem Wege den Landeswahlleiter zu unterrichten und ihm unaufgefordert unverzüglich die angefochtene Entscheidung und den von der Entscheidung betroffenen Wahlvorschlag mit allen Unterlagen und mit seiner Stellungnahme auf schnellstem Wege (Sonderkurier) zu übersenden hat. Über den Bereitschaftsdienst während der Beschwerdefrist beim Landeswahlleiter wird dieser durch ein besonderes Rundschreiben informieren.

14 Bekanntmachung der Wahlvorschläge (§ 22 LWahlG, §§ 25, 26 Abs. 3 LWahlO)

Bei der Bekanntmachung der Wahlvorschläge ist darauf zu achten, daß nunmehr statt des Tages der Geburt nur noch jeweils das Geburtsjahr der Bewerber anzugeben ist.

15 Reihen- und Nummernfolge der Wahlvorschläge auf dem Stimmzettel (§ 24 LWahlG, § 27 Abs. 2 LWahlO)

Wegen der Osterfeiertage können auch für die Stimmzettelherstellung zeitliche Engpässe entstehen. Durch rechtzeitige Vereinbarung mit den Herstellern ist sicherzustellen, daß zeitliche Verzögerungen möglichst vermieden, zumindest aber auf ein vertretbares Maß beschränkt werden.

Der Landeswahlleiter wird frühestmöglich die Reihenfolge der Parteien auf dem Stimmzettel gemäß § 27 Abs. 2 Satz 1 LWahlO mitteilen.

Für die Reihenfolge der Wahlvorschläge auf dem Stimmzettel gilt, wie bei den vorangegangenen Landtagswahlen, folgendes:

- a) Zunächst werden die Parteien aufgeführt, die bei der Landtagswahl 1985 Stimmen erhalten haben, und zwar nach der Reihenfolge der im Lande erreichten Stimmenzahl.
- b) Es folgen die Parteien, die sich bei der Landtagswahl 1990 mit einer Landesreserveliste beteiligen, bei der Landtagswahl 1985 aber keine Stimmen erhalten haben. Die Reihenfolge richtet sich nach dem Eingang der Landesreservelisten beim Landeswahlleiter.
- c) Anschließend folgen die sonstigen Wahlvorschläge. Dies sind Wahlvorschläge von Parteien ohne Stimmen bei der Landtagswahl 1985 und ohne Landesreserveliste für die Landtagswahl 1990; außerdem Wahlvorschläge von parteilosen Bewerbern. Die Reihenfolge richtet sich nach der Reihenfolge des Eingangs der Kreiswahlvorschläge beim Kreiswahlleiter.

Die sich aus a) und b) nach Zulassung der Wahlvorschläge ergebende Reihenfolge teilt der Landeswahlleiter den Kreiswahlleitern als feste Nummernfolge für die Stimmzettel mit. Beteiligt sich eine der in diese feste Nummernfolge aufgenommenen Parteien im einzelnen Wahlkreis nicht mit einem eigenen Kreiswahlvorschlag oder wird ihr Kreiswahlvorschlag nicht zugelassen, so fällt die Nummer der Partei aus, ohne daß ein Leerraum auf dem Stimmzettel bleibt.

Die Nummern der Wahlvorschläge zu c) stellt der Kreiswahlleiter fest, und zwar im Anschluß an die vom Landeswahlleiter mitgeteilte feste Nummernfolge zu a) und b).

16 Dienst der Behörden am Tag vor der Wahl und am Wahltag

Um Unregelmäßigkeiten und Störungen bei der Vorbereitung und Durchführung der Wahl zu vermeiden, halte ich es für unerlässlich, daß auch diesmal wieder die Dienststellen der Kreiswahlleiter und Gemeindedirektoren am Tag vor der Wahl bis mindestens 12.00 Uhr und am Wahltag ganztägig ausreichend besetzt sind. Nur so kann sichergestellt werden, daß Anfragen anderer Wahlorgane und -behörden sowie von Wahlberechtigten sachkundig beantwortet und die an diesen Tagen noch möglichen Anträge (§ 3 Abs. 3 Satz 2, § 4 Abs. 3 Satz 2 und Abs. 8 Satz 2, § 37 Abs. 3 Satz 2 LWahlO) sachgerecht erledigt werden; die Frist in § 37 Abs. 3 Satz 2 LWahlO ist richtig zu lesen: 15.00 Uhr.

Das Büro des Landeswahlleiters wird am Tag vor der Wahl von 8.30 Uhr bis 16.00 Uhr und am Wahltag ganztägig besetzt sein (Telefon des Innenministeriums: (0211) 8711).

17 Wahlraum

Die Wahllokale sind vorrangig in gemeindeeigenen Gebäuden einzurichten. Auf Gastwirtschaften sollte nur dann zurückgegriffen werden, wenn öffentliche Gebäude nicht zur Verfügung stehen oder ungeeignet sind.

Der Wahlraum ist gut auszuschärfeln, damit er von den Wählern ohne Schwierigkeiten ausfindig gemacht werden kann.

Besonderer Wert ist darauf zu legen, daß die Wahlbenachrichtigung einschließlich eines Stimmzettels gemäß § 30 Abs. 2 LWahlO gut sichtbar und so angebracht wird, daß die Wähler sich vor der Wahlhandlung informieren können.

18 Unzulässige Wahlwerbung

(§ 25 Abs. 2 LWahlG)

Die Wahlwerbung am Wahltag ist durch die Vorschriften des § 25 Abs. 2 LWahlG eingeschränkt. Danach ist den im Wahlraum Anwesenden jede Einflussnahme auf die Wahlhandlung und das Wahlergebnis untersagt. In und an dem Gebäude, in dem sich der Wahlraum befindet, ist jede Beeinflussung der Wähler durch Wort, Ton, Schrift oder Bild verboten. Danach sind neben jeder Agitation oder Diskussion im besonderen die Verteilung von Flugblättern, das Anbringen von Wahlplakaten und das sichtbare Mitführen von Werbematerial im und am Wahlgebäude unzulässig.

Eine sog. Bannmeile ist im Gesetz nicht vorgesehen. Gleichwohl wird der Gemeindedirektor dafür zu sorgen haben, daß ein ungehindelter Zugang zum Wahlgebäude gewährleistet ist und daß Lautsprecher und sonstige Einrichtungen, die zur Beeinflussung des Wählers durch Wort und Ton geeignet sind, in einem Abstand vom Wahlgebäude gehalten werden, der eine unzulässige Beeinflussung ausschließt.

Mit Ausnahmegenehmigungen für den Betrieb von Lautsprechern auf öffentlichen Straßen ist für den Wahltag nicht zu rechnen. Ich verweise hierzu auf den Gem. RdErl. d. Ministers für Wirtschaft, Mittelstand und Verkehr u. d. Innenministers v. 29. 6. 1979 (SMBL. NW. 922) über Lautsprecher- und Plakatwerbung der Parteien und Wählergruppen aus Anlaß von Bundestags-, Europa-, Landtags- oder Kommunalwahlen.

Bei Verstößen gegen die Verbote nach § 25 Abs. 2 LWahlG ist es zunächst Aufgabe des Wahlvorstandes, sie zu unterbinden; das gilt insbesondere bei im und am Wahlgebäude geklebten oder aufgestellten Wahlplakaten. Kann der Wahlvorstand von sich aus eine Störung nicht beseitigen, so wird er die örtliche Ordnungsbehörde bzw. die Polizei heranziehen.

Mitglieder des Wahlvorstandes dürfen während ihrer Tätigkeit kein auf eine politische Überzeugung hinweisendes Zeichen sichtbar tragen (§ 36 Abs. 1 Satz 3 LWahlO).

Anderen Personen, insbesondere Wählern, wird man das Tragen von Parteiaabzeichen und ähnlichen Sympathiekennzeichen im Wahlgebäude praktisch schwer untersagen können. Hier wird der Wahlvorstand im einzelnen zu entscheiden haben, ob und inwieweit eine Wählerbeeinflussung vorliegt, und ggf., vor allem auf Beschwerden hin, geeignete Maßnahmen zu ihrer Verhinderung ergreifen. Eine Verweisung aus dem Wahlraum kommt allerdings nur in schwerwiegenden Fällen in Betracht; sie darf nicht dazu führen, daß Wahlberechtigten die Ausübung des Wahlrechts unmöglich gemacht wird.

19 Aufenthalt von Parteibeauftragten im Wahlraum

Aus dem Grundsatz der Öffentlichkeit der Wahl folgt, daß Beauftragte der Parteien sich im Wahlraum aufhalten dürfen, um die Wahl zu beobachten. Die Mitwirkung von Mitgliedern des Wahlvorstandes bei der Führung sog. „Schlepplisten“ ist unzulässig. Unzulässig wäre es auch, wenn nicht dem Wahlvorstand angehörende Parteibeauftragte im Wahlvorstand mitwirken würden. Angebote von Parteibeauftragten, etwa an der Stimmenauszählung zwecks rascherer

Ergebnisfeststellung sich beteiligen zu wollen, sind stets zurückzuweisen. Die Vorschrift des § 12 Abs. 3 Satz 3 LWahlO, ggf. fehlende Besitzer ersetzen zu können, wird dadurch allerdings nicht berührt.

20 Stimmabgabe

(§ 26 LWahlG, § 37 LWahlO)

Durch die geringfügige Änderung des § 37 Abs. 1 LWahlO ist nunmehr der Ablauf der Wahlhandlung dem bei Europa- und Bundestagswahlen bereits gewohnten Vorgang weitgehend angepaßt worden.

Die Gründe für die Zurückweisung eines Wählers sind in § 37 Abs. 3 LWahlO aufgeführt. In den wohl seltenen Fällen, daß jemand zwar eine Wahlbenachrichtigung erhalten hat, nicht aber im Wählerverzeichnis eingetragen ist und auch keinen Wahlschein besitzt, kann am Wahltag ebenfalls bis 15.00 Uhr ein Wahlschein beantragt werden (eine entsprechende Änderung von § 37 Abs. 3 Satz 2 ist versehentlich unterblieben). Das Wählerverzeichnis enthält nunmehr nur noch eine Spalte für Stimmabgabevermerke (§ 13 Abs. 2 Satz 3 LWahlO); § 14 LWahlO ist aufgehoben, der Hinweis in § 38 LWahlO ist gegenstandslos.

Die Wahlbenachrichtigungen werden üblicherweise einbehalten; auf Wunsch von Wählern sind sie jedoch wieder auszuhändigen. Nach Abschluß der Wahlhandlung dürfen die eingenommenen Wahlbenachrichtigungen nicht im Wahlraum zurückbleiben. Sie sind vom Wahlvorsteher mit den übrigen Unterlagen dem Gemeindedirektor zu übergeben (§ 47 Abs. 2 LWahlO).

Vertrauensperson, deren Hilfe sich ein behinderter Wähler im Wahlraum bedient, kann auch ein von diesem Wähler bestimmtes Mitglied des Wahlvorstandes sein. Die Hilfeleistung hat sich auf die Erfüllung der Wünsche des Wählers zu beschränken. Auf die Pflicht der Vertrauensperson zur Geheimhaltung wird besonders hingewiesen (§ 37 Abs. 5 LWahlO).

21 Verwendung von Stimmenzählgeräten

(§ 26 Abs. 5 LWahlG, § 73 LWahlO)

Gemäß § 1 Abs. 1 der Zählgerät-LWahlO sind folgende Stimmenzählgeräte allgemein für Landtagswahlen in Nordrhein-Westfalen amtlich zugelassen:

- Typ „080 900 Schematus“; Herstellerfirma Müller und Lorenz GmbH, Stimmenzählgeräte und Apparatebau, Heinaerweg 28, 6301 Bibertal (s. meinen RdErl. v. 12. 5. 1965 – MBL. NW. S. 674/SMBL. NW. 1110 –),
- Typ „System Darmstadt“; Herstellerfirma: Johann Gross, Feinmechanik, Sudetenstr. 5, 6102 Pfungstadt; frühere Herstellerfirma Feinmaschinenbau F. Eller, Waldstraße 32, 8501 Rückersdorf über Nürnberg 2 (s. meinen RdErl. v. 20. 1. 1970 – MBL. NW. S. 250/SMBL. NW. 1110 –).

Für den Einsatz dieser Geräte erteile ich hiermit für die Landtagswahl 1990 allgemein die Verwendungsgenehmigung gemäß § 2 der Zählgerät-LWahlO. Diese Genehmigung erteile ich unter den Voraussetzungen, daß

- a) im Wahlkreis nicht mehr als neun Wahlvorschläge zur Wahl stehen,
- b) die Funktionsfähigkeit der Geräte nach der Bedienungsanleitung und Wartungsvorschrift der Herstellerfirmen geprüft worden ist und sich keine Beanstandungen ergeben haben.

Ich bitte die Gemeindedirektoren, die Stimmenzählgeräte einzusetzen beabsichtigen, nach der Zulassung der Wahlvorschläge um Mitteilung an den Landeswahlleiter, in wievielen Stimmbezirken die Geräte eingesetzt werden sollen.

Wegen der abnehmenden Bedeutung von Stimmenzählgeräten habe ich von einer Anpassung der Zählgerät-LWahlO einschließlich der Wahlniederschrift an die Änderungen der LWahlO abgesehen. Allerdings ist es auch hier nicht mehr erforderlich, daß die Wahlniederschrift vor der Unterzeichnung vorgelesen wird.

22 Briefwahl

(§ 8, § 11 Abs. 2, §§ 28, 31 LWahlG, § 10 Buchstaben c und d, §§ 54 bis 58 LWahlO)

- 22.1 Die Durchführung der Briefwahl obliegt in Nordrhein-Westfalen bei sämtlichen Wahlen seit langem schon dem Gemeindedirektor. Die Stimmabgabe mittels Briefwahl ist bei allen Wahlen weitgehend einheitlich geregelt.

Die frühere Siegelmarke ist nunmehr auch für Landtagswahlen entfallen. Das Merkblatt für die Briefwahl (Anlage 8 LWahlO) ist neu gestaltet und entspricht gleichfalls den Briefwahlmerkblättern für die übrigen Wahlen.

Die Zurückweisungsgründe für Wahlbriefe sind in § 31 Abs. 2 LWahlG abschließend geregelt. Sonstige formelle Mängel können danach grundsätzlich nicht zur Zurückweisung führen.

Die Vorschrift des § 31 Abs. 2 Satz 2 LWahlG wird offenbar gelegentlich übersehen. Die Einsender zurückgewiesener Wahlbriefe werden nicht als Wähler gezählt; ihre Stimmen gelten als nicht abgegeben.

Die Briefwahlniederschrift (Anlage 19 LWahlO) wurde, um gelegentlich bestehende Mißverständnisse auszuräumen, geringfügig geändert. Wie die Wahlniederschrift (Anlage 18 LWahlO) braucht die Briefwahlniederschrift vor der Unterzeichnung durch den Wahlvorstand nicht mehr vorgelesen zu werden.

- 22.2 Nach § 55 Abs. 3 LWahlO braucht der amtliche Wahlbrief vom Briefwähler nicht freigemacht zu werden, wenn der Brief im Geltungsbereich des Grundgesetzes der Deutschen Bundespost übergeben wird. Diese Regelung überläßt es den Gemeinden, ob sie die Wahlbriefe „vorfrankieren“ oder es in Kauf nehmen, Nachporto an die Deutsche Bundespost entrichten zu müssen, in der Regel 0,05 DM je Wahlbrief. Welchem Verfahren der Vorzug zu geben ist, wird nach den unterschiedlichen örtlichen Erfahrungen zu beurteilen sein. Mit dem zuständigen Postamt ist rechtzeitig Verbindung wegen des Abrechnungsverfahrens aufzunehmen.

- 22.3 Durch die Verordnung zur Änderung postbenutzungsrechtlicher Vorschriften (PostVÄndV) vom 23. Juni 1989 (BGBl. I S. 1158) ist u. a. § 5 der Postordnung geändert worden. Nach § 5 Abs. 3 der Postordnung können Wahlbriefe zu Landtags- und Kommunalwahlen von den Absendern als Briefe ohne besondere Versendungsform gebührenfrei eingeliefert werden. Voraussetzung ist allerdings, daß aufgrund einer Vereinbarung mit dem jeweiligen Bundesland sichergestellt ist, daß das Land der Deutschen Bundespost gemäß der mit ihm abgeschlossenen Vereinbarung die Gebühren entrichtet.

Zur Landtagswahl 1990 werde ich diese Vereinbarung noch nicht treffen, weil die Deutsche Bundespost für nicht mit der Post beförderte Wahlbriefe nur einen bestimmten prozentualen Abzug anerkennt.

Um einen Überblick zu erhalten, wieviele Wahlbriefe auf dem Postwege zu den Gemeindedirektoren gelangen, bitte ich die Oberstadt- und die Oberkreisdirektoren, die Zahl der Wahlbriefe für ihren Bereich nach dem Muster der Anlage 1 mir bis zum 15. Juli 1990 mitzuteilen. Die Gemeindedirektoren der kreisangehörigen Gemeinden teilen ihre Zahlen nach demselben Muster alsbald nach dem Wahltag dem Oberkreisdirektor mit.

In der Aufstellung sind sämtliche eingegangenen Wahlbriefe zu berücksichtigen, auch die zurückgewiesenen.

23 Besondere Regelungen der Stimmabgabe

(§§ 59 bis 66 LWahlO)

Die besonderen Regelungen über die Stimmabgabe in Klöstern, Kranken- und Pflegeanstalten, Justizvollzugsanstalten sowie über die Stimmabgabe der Bewohner gesperrter Wohnstätten sind durch die Änderung des § 59 LWahlO vordergründig für die

Klöster, wegen der Verweisung in § 64 LWahlO vor allem aber auch für kleinere Krankenhäuser und kleinere Alten- oder Pflegeheime den Regelungen der BWO und EuWO angepaßt worden. Sinn der Neuregelung ist es, den Einsatz beweglicher Wahlvorstände zu fördern.

Seit jeher besteht die Möglichkeit, bewegliche Wahlvorstände („fliegende Wahlurnen“) zu bilden und Sonderstimmbezirke (Anstaltsstimmbezirke) einzurichten. Hiervon sollte bei der Landtagswahl, auch unter dem Gesichtspunkt, die Briefwahl nicht auszuweiten, mehr als bisher Gebrauch gemacht werden. Nach § 59 Abs. 1 Satz 3 LWahlO kann ein und derselbe bewegliche Wahlvorstand in mehreren Einrichtungen eingesetzt werden.

Ich verkenne nicht, daß insbesondere der Einsatz beweglicher Wahlvorstände mit Mehraufwand sowohl für die Gemeinde als auch für die betreffende Einrichtung verbunden ist. Gleichwohl empfehle ich, in allen einschlägigen Fällen sorgfältig zu prüfen, ob ein beweglicher Wahlvorstand oder die Bildung eines Sonderstimmbezirks in Betracht kommt.

Soweit sich der Wahlvorstand in einzelne Zimmer der Einrichtung und an die Betten der aufgenommenen Personen begibt (§ 63 Abs. 1 LWahlO), ist stets darauf zu achten, daß die Freiwilligkeit der Wahlbeteiligung gewährleistet ist. Keinesfalls dürfen Patienten usw. von den Mitgliedern des Wahlvorstandes oder dem Personal der Einrichtung gedrängt werden, von ihrem Wahlrecht Gebrauch zu machen. Das gilt insbesondere für behinderte Personen, die zwar wahlberechtigt sind, gleichwohl wegen ihres Gesundheitszustandes erkennbar unfähig sind, den Wahlvorgang zu verstehen.

24 Feststellung des Wahlergebnisses

(§§ 29, 30 LWahlG, §§ 41 bis 45 LWahlO)

Unter den Vorschriften, mit denen sich die Mitglieder der Wahlvorstände vertraut machen müssen, sind die Bestimmungen über die Feststellung des Wahlergebnisses besonders wichtig. Ich bitte die Gemeindedirektoren, gerade hier für eine eingehende Unterweisung zu sorgen. Dabei bitte ich, den Mitgliedern der Wahlvorstände, wie bei den bisherigen Wahlen, deutlich zu machen, daß

Sicherheit und Genauigkeit unbedingt Vorrang vor Schnelligkeit

haben. Zwar ist die Öffentlichkeit verständlicherweise an einer schnellen Ermittlung des Wahlergebnisses interessiert, doch darf es bei der Ermittlung auf keinen Fall zu einem „Wettkauf“ zwischen den Wahlvorständen kommen. Die Zuverlässigkeit der Feststellungen rangiert an erster Stelle.

Nach dem im § 44 LWahlO geregelten sog. Legeverfahren sind folgende Stapel zu bilden:

- Für jeden Bewerber ein Stapel mit den offensichtlich gültig abgegebenen Stimmen (§ 44 Abs. 1 Satz 1 LWahlO),
- ein weiterer Stapel, bestehend aus leeren Wahlumschlägen, ungekennzeichneten Stimmzetteln, sowie Wahlumschlägen und Stimmzetteln, die Anlaß zu Bedenken geben, und Wahlumschlägen, die mehrere Stimmzettel enthalten (§ 44 Abs. 1 Satz 2 LWahlO).

Der Wahlvorsteher prüft, ob die Kennzeichnung der offensichtlich gültigen Stimmzettel in jedem Stapel gleich lautet, und liest bei jedem Stimmzettel laut vor, für welchen Bewerber die Stimme abgegeben worden ist (§ 44 Abs. 2 Satz 2 LWahlO). Danach zählen je zwei Beisitzer nacheinander je einen dieser Stapel unter gegenseitiger Kontrolle durch und ermitteln die Zahlen der für den jeweiligen Bewerber abgegebenen gültigen Stimmen.

Anschließend entscheidet der Wahlvorstand über die nach § 44 Abs. 1 Satz 2 LWahlO ausgesonderten Wahlumschläge und Stimmzettel unter Anbringung entsprechender Vermerke nach Maßgabe des § 44 Abs. 4 LWahlO.

Anlage 2

Die Ungültigkeitstatbestände für die Stimmabgabe sind in § 30 LWahlG aufgeführt. Eine Zusammenstellung der in der Praxis am häufigsten vorkommenden Fälle gültiger und ungültiger Stimmenabgabe ist als Anlage 2 abgedruckt. Die Zusammenstellung erhebt zwar keinen Anspruch auf Vollständigkeit, sie soll den Wahlvorständen jedoch eine Hilfe bei den von ihnen zu treffenden Entscheidungen sein. Deshalb sollte sie den Wahlvorständen vorliegen.

Die Wahlniederschrift (Anlage 18 LWahlO) ist gegenüber der bisherigen Fassung geändert worden; vor der Unterzeichnung durch den Wahlvorstand braucht sie nicht mehr vorgelesen zu werden.

25 Schnellmeldungen

(§ 46 LWahlO)

Nachdem das Wahlergebnis im Stimmbezirk ermittelt ist, haben die Wahlvorsteher in gewohnter Weise eine Schnellmeldung zu erstatten. Dabei sollte sichergestellt werden, daß die Meldung erst erstattet wird, nachdem das vom Wahlvorstand ermittelte Ergebnis in die Wahlniederschrift eingetragen worden und ggf. auch eine Wiederholungszählung (§ 44 Abs. 5 LWahlO) durchgeführt ist.

Das aufgrund der Schnellmeldungen der Wahlvorsteher ermittelte vorläufige Wahlergebnis im Wahlkreis haben die Kreiswahlleiter auf dem schnellsten Weg dem Landeswahlleiter mitzuteilen (§ 46 Abs. 3 LWahlO). Die hierzu zu verwendenden Vordrucke nach dem Muster der Anlage 20 LWahlO sowie die Fernsprech- und Telefaxanschlüsse wird der Landeswahlleiter den Kreiswahlleitern rechtzeitig übersenden bzw. mitteilen.

26 Vordrucke

(§ 67 LWahlO)

Einige Vordruckmuster nach der LWahlO sind durch die Zweite Änderungsverordnung vom 14. Oktober 1989 (GV. NW. S. 541), teilweise nur geringfügig, geändert worden. Bei der Beschaffung von Vordrucken bitte ich darauf zu achten, daß die Änderungen berücksichtigt sind.

27 Wahlstatistik

(§ 68 LWahlO)

Der Landeswahlleiter wird alsbald die Stimmbezirke festlegen, in denen die Wahl zu statistischen Zwecken nach Altersgruppen und Geschlecht getrennt durchzuführen ist. In einem Rundschreiben wird er die besonderen Stimmbezirke mitteilen und das Verfahren sowie die zu verwendenden Vordrucke festlegen.

Soweit darüber hinaus in Gemeinden mit 100 000 und mehr Einwohnern statistische Auszählungen gemäß § 68 Abs. 2 LWahlO beabsichtigt sind, ist dies bis zum

T.

1. März 1990

dem Landesamt für Datenverarbeitung und Statistik, Mauerstr. 51, 4000 Düsseldorf, unmittelbar anzugeben.

Ergebnisse der wahlstatistischen Auszählungen dürfen nicht für einzelne Stimmbezirke veröffentlicht werden (§ 68 Abs. 4 LWahlO).

28 Sicherung der Wahlunterlagen

(§ 69 LWahlO)

Außer den Wählerverzeichnissen und den Unterstützungsunterschriften zählen nunmehr ausdrücklich gemäß § 69 Abs. 1 LWahlO auch die Wahlscheinnachweise sowie die eingenommenen Wahlbenachrichtigungen zu den Unterlagen, die besonders sorgfältig zu verwahren sind. Es muß sichergestellt sein, daß den Erfordernissen des Wahlgeheimnisses und des Datenschutzes konsequent Rechnung getragen wird. Die Unterlagen sind so zu verwahren, daß sie gegen Einsichtnahme durch Unbefugte geschützt sind.

29 Vernichtung von Wahlunterlagen

(§ 71 LWahlO)

§ 71 LWahlO ist neugefaßt worden. Die eingenommenen Wahlbenachrichtigungen sind von der Gemeinde unverzüglich zu vernichten. Wählerverzeichnisse, Wahlscheinnachweise sowie die Formblätter mit Unterstützungsunterschriften sind nach Ablauf von sechs Monaten seit der Wahl - ab 13. November 1990 - zu vernichten, sofern der Landeswahlleiter nicht etwas anderes angeordnet hat oder sie für die Strafverfolgungsbehörde zur Ermittlung einer Wahlstrafat von Bedeutung sein können. Die übrigen Wahlunterlagen können 60 Tage vor der Wahl des neuen Landtags vernichtet werden; ihre frühere Vernichtung kann der Landeswahlleiter zulassen.

30 Fristen und Termine

Das Landeswahlgesetz und die Landeswahlordnung enthalten eine Reihe von genau bestimmten Fristen und Terminen, deren Nichteinhaltung die Ordnungsmäßigkeit und Rechtsgültigkeit der Wahl in Frage stellen würde. Darüber hinaus ergibt sich der Zeitpunkt für die Wahrnehmung der im Gesetz und in der Wahlordnung nicht an bestimmte Fristen und Termine gebundenen Aufgaben und Befugnisse weitgehend aus der Natur der Sache. Zur Erleichterung der Vorbereitung und Durchführung der Wahl ist daher diesem Runderlaß als Anlage 3 ein Terminkalender beigelegt, aus dem die gesetzlich bestimmten Fristen und Termine ersichtlich sind und in dem ein Anhalt für die Bestimmung des Zeitpunktes der Wahrnehmung der nicht frist- oder termingebundenen Aufgaben und Befugnisse gegeben ist.

Anlage 3

31 Erfahrungsbericht

Wie schon bei den vorangegangenen Wahlen verzichte ich auf einen generellen Erfahrungsbericht über die Landtagswahl 1990. Ich bitte jedoch alle Wahlorgane und -behörden, mir besondere Erfahrungen, die für die Entwicklung des Landeswahlrechts von Bedeutung sein können, auf dem Dienstweg mitzuteilen.

.....
(Oberstadt-/Oberkreisdirektor)

An den
Innenminister
des Landes Nordrhein-Westfalen
Postfach 1103
4000 Düsseldorf

Betr.: Landtagswahl 1990;
Anzahl der eingegangenen Wahlbriefe

Bezug: Nr. 22.3 des Wahlerlasses v. 20. 12. 1989 (MBI. NW. 1990 S. 110)

Eingegangene Wahlbriefe insgesamt: (100%)

davon

– durch die Deutsche Bundespost befördert = %

– auf andere Weise eingegangen = %

.....
(Unterschrift)

Beispiele ungültiger und gültiger Stimmen

(Die Zusammenstellung ist nicht erschöpfend)

Bei der Prüfung der Gültigkeit der Stimmen kommt es entscheidend darauf an, ob der Wille des Wählers eindeutig zu erkennen und ob das Wahlgeheimnis gewahrt ist. Dabei soll nicht kleinlich vorgegangen werden. In der Regel ist davon auszugehen, daß der Wähler eine gültige Stimme abgeben wollte. Lassen sich jedoch Zweifel nicht ausräumen, muß die Stimme als ungültig bewertet werden.

Die nachstehenden Beispiele der Stimmenbewertung stützen sich auf anerkannte Auslegungsregeln und auf Entscheidungen im Wahlprüfungsverfahren.

A. Mängel im Umschlag

Ungültig ist die Stimme, wenn

1. der Stimmzettel nicht in einem amtlichen Wahlumschlag abgegeben worden ist,
2. der Wahlumschlag mit einem das Wahlgeheimnis verletzenden Kennzeichen versehen ist, das auf den Wähler oder einen engeren Kreis von Wählern hinweist.

Gültig ist die Stimme, wenn der Wahlumschlag

1. nicht mit dem Dienstsiegel des Landes versehen und auch nicht gestempelt ist, sofern der Wähler den Wahlumschlag im Wahlraum erhalten hat,
2. Fehler im Papier enthält oder leicht beschädigt oder eingeknickt oder leicht zerknittert ist.

B. Mängel in der äußeren Beschaffenheit des Stimmzettels

Ungültig ist die Stimme, wenn der Stimmzettel

1. als nichtamtlich erkennbar ist, also etwa einem Wahlplakat entnommen oder dem Wähler von einer Partei oder Wählergruppe ins Haus gesandt ist,
2. zwar gekennzeichnet, aber völlig durchgestrichen oder durchgerissen ist,
3. nur aus einem Teilstück des amtlichen Stimmzettels besteht, auch wenn das Teilstück eine Kennzeichnung enthält,
4. für einen anderen Wahlkreis oder für eine andere Wahl bestimmt ist oder von einer früheren Wahl herführt.

Gültig ist die Stimme, wenn der Stimmzettel

1. schlecht bedruckt oder schlecht abgetrennt oder sonst leicht beschädigt oder mit technischen Herstellungsfehlern oder mit Fehlern im Papier behaftet ist,
2. leicht eingerissen oder eine Ecke von ihm abgerissen ist,
3. beim Herausnehmen aus dem Wahlumschlag oder sonst beim Zählgeschäft zerrissen oder zerschnitten worden ist; das ist besonders vom Briefwahlvorstand zu beachten, wenn Scheren oder Brieföffner zum Öffnen der (zugeklebten) Wahlumschläge verwendet werden sind.

C. Mängel in der Kennzeichnung

Ungültig ist die Stimme, wenn auf dem Stimmzettel

1. kein Kennzeichen angebracht ist,
2. ein Fragezeichen angebracht worden ist,
3. die Rückseite gekennzeichnet ist,
4. mehrere Kennzeichnungen angebracht und nicht alle bis auf eine Kennzeichnung zweifelsfrei getilgt sind oder nicht bei einer vermerkt ist: „gilt“ oder dergleichen,
5. der Name eines Bewerbers oder die Namen aller Bewerber offensichtlich bewußt durchgestrichen und/oder zusätzliche Namen angebracht sind, der zugehörige Kreis aber gekennzeichnet ist,
6. ein Kreuz angebracht ist, das (nicht nur geringfügig über ein Feld hinausragend) sich über mehrere Kreise oder Felder erstreckt, auch wenn der Schnittpunkt des Kreuzes in einem Feld oder Kreis liegt,
7. ein Bewerber angekreuzt, andere angestrichen worden sind (das Kreuz hat keinen Vorrang!),
8. mehrere Kreise oder Felder durchstrichen sind, aber mehr als ein Kreis oder mehr als ein Feld nicht durchstrichen ist, mag auch ein Kreis oder Feld gekennzeichnet sein,
9. nur ein Feld oder Kreis nicht gekennzeichnet ist, aber alle anderen teils durch Kreuze, teils durch Striche gekennzeichnet sind,
10. ein Bewerber durch einen Riß in den Kreis oder durch Beschädigung mit einem scharfen Gegenstand, wenn auch im Kreis, gekennzeichnet ist.

Gültig ist die Stimme, wenn auf dem Stimmzettel

1. die Kennzeichnung durch Nachziehen des Kreises oder durch dessen Ausmalen oder durch Umranden des Feldes vorgenommen ist,
2. das Kennzeichen neben dem Kreis, aber so angebracht ist, daß über die Zurechnung kein Zweifel besteht,
3. neben der eindeutigen Kennzeichnung die Bezeichnung des gekennzeichneten Bewerbers oder der Partei vermerkt ist,
4. als Kennzeichnung der Name oder die Bezeichnung des Bewerbers oder der Partei in dem vorgesehenen Kreis eingetragen ist,
5. die Parteibezeichnung oder das Kennwort eines Bewerbers angekreuzt oder angestrichen oder umrandet ist,
6. die Kennzeichnung außerhalb des Kreises, aber innerhalb des Feldes eines Bewerbers oder einer Partei eindeutig erfolgt ist,
7. in einem freien Feld oder an einer freien Stelle der Name oder das Kennwort eines Bewerbers vermerkt, dieser Vermerk durch Strich oder Pfeil mit dem Namen des Bewerbers/der Partei oder seinem/ihrer Kreis verbunden ist,
8. der Stimmzettel bei der Tilgung einer Kennzeichnung verletzt oder sonst leicht beschädigt worden ist,
9. alle Bewerber-/Parteibezeichnungen oder alle Kreise oder Felder mit einer Ausnahme durchstrichen sind, auch wenn nicht noch eine besondere Kennzeichnung des nichtdurchstrichenen vorgenommen ist,
10. sich die mit Tinte oder dergleichen vorgenommene Kennzeichnung beim Zusammenfalten an anderer Stelle abgedruckt hat.

D. Verletzung des Wahlgeheimnisses

Ungültig ist die Stimme,

1. wenn dem Stimmzettel ein Stück Papier oder ein sonstiger Gegenstand, wodurch auf den Wähler oder einen engeren Kreis von Wählern hingewiesen wird, oder gar die Wahlbenachrichtigung des Wählers beigelegt ist,
2. wenn der Name des Wählers auf dem Stimmzettel steht.

Gültig ist die Stimme,

wenn dem Stimmzettel ein Stück Papier beigelegt ist, das weder auf den Wähler noch auf einen engeren Kreis von Wählern hinweist und das auch nicht als Vorbehalt oder unzulässiger Zusatz anzusehen ist.

Terminkalender für die Landtagswahl in Nordrhein-Westfalen am 13. Mai 1990

Termin (Zeitpunkt vor dem Wahltag)	Aufgaben und Befugnisse	Fundstelle
13. 5. 1972 (18 Jahre)	<p>Letzter Geburtstermin</p> <p>a) für die Wahlberechtigung</p> <p>b) für die Wählbarkeit</p>	§ 1 Nr. 2 LWahlG § 4 (1) LWahlG
1. 3. 1989 (15 Monate vor Ablauf der Wahlperiode)	Frühestes Zeitpunkt für die Wahlen der Vertreter für die Vertreterversammlungen und der Bewerber	§ 18 (5) LWahlG
möglichst bald	<p>1. Wahl der Beisitzer der Kreiswahlausschüsse durch die zuständigen kommunalen Vertretungen und Bekanntmachung der Namen durch den Kreiswahlleiter</p> <p>2. Bildung der Stimmbezirke</p> <p>a) Bildung der allgemeinen Stimmbezirke und der Anstaltsstimmbezirke durch den Gemeindedirektor, dabei</p> <p>b) Verteilung von Wahlberechtigten in Gemeinschaftsunterkünften auf mehrere Stimmbezirke</p> <p>3. Aufforderung des Wahlleiters (Kreiswahlleiters – Landeswahlleiter) durch öffentliche Bekanntmachung</p> <p>a) zur frühzeitigen Einreichung der Wahlvorschläge (Kreiswahlvorschläge – Landesreservelisten)</p> <p>b) zugleich Bekanntgabe, wieviel Unterschriften für die Wahlvorschläge von Parteien (parteilosen Bewerbern) nach § 19 (2) und § 20 (1) LWahlG erforderlich sind</p> <p>4. Anlegung der Wählerverzeichnisse</p> <p>5. Beschaffung der Vordrucke durch den Kreiswahlleiter und den Gemeindedirektor</p> <p>6. Bestimmung der Klöster, der kleineren Kranken- und Pflegeanstalten, der Justizvollzugsanstalten und der gesperrten Wohnstätten, in denen vor einem beweglichen Wahlvorstand gewählt werden kann</p> <p>7. Bestimmung der Wahlräume durch den Gemeindedirektor, Bereitstellung und Herrichtung der Wahlräume durch die Anstaltsleitung</p> <p>8. Berufung</p> <p>a) der Wahlvorsteher und der Briefwahlvorsteher sowie ihrer Stellvertreter durch den Gemeindedirektor</p> <p>b) der Beisitzer der Wahlvorstände und der Briefwahlvorstände durch den Gemeindedirektor oder in dessen Auftrage durch den Wahlvorsteher</p> <p>9. Bestimmung des Schriftführers und seines Stellvertreters aus den Beisitzern</p>	§ 10 (3) LWahlG §§ 8, 11 (1) LWahlO § 15 (1) LWahlG § 60 LWahlO § 15 (3) LWahlG §§ 21, 26 (3) LWahlO § 21 Buchst. b, § 28 (3) LWahlO § 18 LWahlG §§ 13, 15, 19 LWahlO § 67 LWahlO §§ 59, 64, 65, 66 LWahlO §§ 30, 32, 59, 62, 64, 65 LWahlO § 11 LWahlG §§ 12 (1), 54 LWahlO § 11 LWahlG §§ 12 (1), 54 LWahlO §§ 12 (1), 54 LWahlO § 1 Nr. 3 LWahlG
13. 2. 1990 (3 Monate)	Zeitpunkt, von dem an der Wahlberechtigte seine Wohnung, ggf. seine Hauptwohnung, in Nordrhein-Westfalen haben muß	
1. 4. 1990 (42. Tag)	Stichtag für die Eintragung aller Wahlberechtigten in das Wählerverzeichnis, die an diesem Tage bei der Meldebehörde für eine Wohnung, bei mehreren Wohnungen für die Hauptwohnung, gemeldet sind	§ 16 (1) LWahlG § 15 (1) LWahlO

Termin (Zeitpunkt vor dem Wahltag)	Aufgaben und Befugnisse	Fundstelle
2. 4. bis 15. 4. 1990 (41. bis 28. Tag)	<p>1. Zeitraum, in dem Wahlberechtigte</p> <ul style="list-style-type: none"> a) die nicht von Amts wegen in das Wählerverzeichnis eingetragen worden sind, auf Antrag eingetragen werden b) bei der Anmeldung darauf hingewiesen werden sollen, daß sie ihre Aufnahme in das Wählerverzeichnis beantragen müssen, falls sie sich vor dem Stichtag abgemeldet haben oder nicht in ihrer bisherigen Wohngemeinde wählen wollen; Rückmeldung im Falle der Eintragung <p>2. Zeitraum für die Benachrichtigung der Wahlberechtigten, die spätestens bis zum Tage vor der Auslegung des Wählerverzeichnisses durchgeführt sein muß</p>	§ 15 (2, 3) LWahlO
bis zum 9. 4. 1990 (34. Tag)	<p>1. Bei Eingang eines Kreiswahlvorschlags sofortige Übersendung eines Abdrucks an den Landeswahlleiter</p> <p>2. Prüfung der Kreiswahlvorschläge unverzüglich nach Eingang; sofortige Aufforderung an die Vertrauensmänner, behebbare Mängel rechtzeitig zu beseitigen</p>	<p>§ 23 (1) LWahlO</p> <p>§ 21 (1) LWahlG § 23 (1) LWahlO</p>
9. 4. 1990 (34. Tag)	<p>1. Letzter Tag – bis 18 Uhr – für die Einreichung der Wahlvorschläge (Kreiswahlvorschläge an den Kreiswahlleiter, Landesreservelisten an den Landeswahlleiter)</p> <p>2. Ablauf der Frist zur Beseitigung von Mängeln, die die Gültigkeit der Wahlvorschläge berühren</p>	<p>§§ 19 (1), 20 (2) LWahlG</p> <p>§§ 19 (2) Satz 4, (3) Satz 5, 20 (2) LWahlG § 23 (1) LWahlO</p>
spätestens etwa 10. 4. 1990 (33. Tag)	<p>1. Öffentliche Bekanntmachung des Wahlleiters (Kreiswahlleiters – Landeswahlleiters) über die Sitzung des Wahlausschusses (Kreiswahlausschusses – Landeswahlausschusses) zur Zulassung der Wahlvorschläge (Kreiswahlvorschläge – Landesreservelisten)</p> <p>2. Einladung der Beisitzer und der Vertrauensmänner zur Sitzung des Wahlausschusses</p>	<p>§ 21 (3) LWahlG § 11 (2) LWahlO</p> <p>§§ 11 (2), 24 (1), 26 (3) LWahlO</p>
spätestens 12. 4. 1990 (31. Tag)	<p>Letzter Tag für die öffentliche Bekanntmachung über die Auslegung der Wählerverzeichnisse unter Hinweis u.a. auf</p> <ul style="list-style-type: none"> a) die Möglichkeit zur Erhebung von Einsprüchen bis zum letzten Tag der Auslegungsfrist b) die Möglichkeit der Unkenntlichmachung des Geburtsdatums c) die Voraussetzungen, unter denen ein Wahlschein erteilt werden kann d) die Tatsache, daß den Wahlberechtigten eine Wahlbenachrichtigung zugeht 	§ 17 (1) LWahlO
spätestens 13. 4. 1990*) (30. Tag)	<p>1. Letzter Tag für die Entscheidung</p> <ul style="list-style-type: none"> a) des Kreiswahlausschusses über die Zulassung der Kreiswahlvorschläge b) des Landeswahlausschusses über die Zulassung der Landesreservelisten c) Verkündung der Entscheidung <p>2. Bis zur Zulassung der Wahlvorschläge am gleichen Tage</p> <ul style="list-style-type: none"> a) Ablauf der Frist für die Zurücknahme oder Änderung eines Kreiswahlvorschlages und einer Landesreserveliste b) Ablauf der Frist für die Beseitigung von Mängeln des Kreiswahlvorschlags und der Landesreserveliste, die die Gültigkeit nicht berühren <p>3. Sofortige Übersendung einer Abschrift der Niederschrift über die Zulassung der Kreiswahlvorschläge durch den Kreiswahlleiter an den Landeswahlleiter</p> <p>4. Frühester Zeitpunkt für die Mitteilung der Reihenfolge auf dem Stimmzettel durch den Landeswahlleiter</p>	<p>§ 21 (3) LWahlG</p> <p>§§ 24 (3), 26 (3) LWahlO</p> <p>§ 23 LWahlG</p> <p>§ 21 (2) LWahlG §§ 23 (1), 26 (3) LWahlO</p> <p>§ 24 (5) LWahlO</p> <p>§ 24 LWahlG § 27 (2) LWahlO</p>

*) Karfreitag

Termin (Zeitpunkt vor dem Wahltag)	Aufgaben und Befugnisse	Fundstelle
15. 4. 1990 (28. Tag)	Letzter Tag für die Benachrichtigung der Wahlberechtigten über ihre Eintragung in das Wählerverzeichnis durch den Gemeindedirektor	§ 16 (1) LWahlO
16.* 4. bis 21. 4. 1990 (27. bis 22. Tag)	1. Auslegung der Wählerverzeichnisse 2. Einspruchsfrist gegen die Richtigkeit der Wählerverzeichnisse 3. Zeitraum, in dem auf Verlangen des Wahlberechtigten das Geburtsdatum im Wählerverzeichnis unkenntlich zu machen ist 4. Zeitraum, in dem Wahlberechtigte bei der Anmeldung darauf hingewiesen werden sollen, daß sie nur auf Einspruch in das Wählerverzeichnis eingetragen werden, wenn sie während der Auslegungsfrist ihre Wohnung, bei mehreren Wohnungen die Hauptwohnung innerhalb des Landes verlegen, falls sie sich vor dem Stichtag abgemeldet haben; Rückmeldung im Falle der Eintragung	§ 16 (2) LWahlG § 17 (1) LWahlO §§ 16 (2) Satz 2, 17 (1) LWahlG § 17 (4) LWahlO § 19 (3), § 15 (3) Satz 3, 4 LWahlO
16. 4. 1990**) (27. Tag)	1. Letzter Tag zur Einlegung einer Beschwerde an den Landeswahl-ausschuß gegen die Zurückweisung oder Zulassung eines Kreiswahlvorschlags 2. Frühestes Zeitpunkt a) für die Veranlassung des Drucks der Stimmzettel durch den Kreiswahlleiter, vorausgesetzt, daß – keine Beschwerden gegen die Zurückweisung oder Zulassung von Kreiswahlvorschlägen vorliegen und – der Landeswahlleiter die feste Nummernfolge mitgeteilt hat b) für die Zuweisung der Stimmzettel an die Gemeinden c) für die Ausgabe von Briefwahlunterlagen	§ 21 (4) LWahlG § 24 (6) LWahlO § 24 LWahlG, §§ 27 (2), 67 (1) LWahlO § 4 (3) LWahlO
19. 4. 1990 (24. Tag)	1. Letzter Tag für die Entscheidung des Landeswahlausschusses über Beschwerden gegen die Zurückweisung oder Zulassung eines Kreiswahlvorschlags 2. Spätester Zeitpunkt für die Veranlassung des Drucks der Stimmzettel durch den Kreiswahlleiter	§ 21 (4) LWahlG § 24 LWahlG §§ 27 (2), 67 (1) LWahlO
21. 4. 1990 (22. Tag)	Letzter Tag a) der Auslegung der Wählerverzeichnisse b) für die Erhebung von Einsprüchen gegen die Richtigkeit der Wählerverzeichnisse	§ 16 (2) LWahlG § 17 (1) LWahlG
23. 4. 1990 (20. Tag)	1. Letzter Tag für die öffentliche Bekanntmachung der zugelassenen Kreiswahlvorschläge durch den Kreiswahlleiter 2. Letzter Tag, an dem der Gemeindedirektor die Anstaltsleitungen, ggf. Polizeieinheiten und Truppenteile veranlaßt, Insassen und Bedienstete, die in den Wählerverzeichnissen anderer Gemeinden des gleichen oder eines anderen Wahlkreises stehen, über die Ausübung ihres Wahlrechts mit Wahlschein im Stimmbezirk oder durch Briefwahl zu verständigen	§ 22 (1) LWahlG § 25 LWahlO § 7 (2, 3) LWahlO
26. 4. 1990 (17. Tag)	Letzter Tag für die Bekanntgabe der Entscheidung des Gemeindedirektors über Einsprüche gegen die Richtigkeit des Wählerverzeichnisses	§ 18 (3) LWahlO
29. 4. 1990 (14. Tag)	Ggf. letzter Tag für die Einreichung von Beschwerden an die Aufsichtsbehörde gegen die Entscheidung des Gemeindedirektors über Einsprüche gegen die Richtigkeit des Wählerverzeichnisses – die Beschwerde ist beim Gemeindedirektor einzulegen –	§ 17 (4) LWahlG § 18 (3, 4) LWahlO
5. 5. 1990 (8. Tag)	Letzter Termin, zu dem der Gemeindedirektor die Anstaltsleitungen auffordert, ein Verzeichnis der wahlberechtigten Insassen und Bediensteten einzureichen, die in der Anstalt wählen wollen	§ 7 (1) LWahlO
7. 5. 1990 (6. Tag)	Spätester Termin für die Veröffentlichung der Wahlbekanntmachung und Übersendung eines Abdrucks an den Kreiswahlleiter	§§ 30, 54, 56 LWahlO
etwa 8. 5. 1990 (5. Tag)	Bestimmung der Wahlzeit in Anstaltsstimmbezirken	§ 62 (2) LWahlO

*) Ostermontag: Auslegung auch feiertags (§ 17 Abs. 3 LWahlO)

**) Ostermontag: Feiertag verschiebt nicht Fristablauf und Termine (vgl. § 53a BWG)

Termin (Zeitpunkt vor dem Wahltag)	Aufgaben und Befugnisse	Fundstelle
spätestens 10. 5. 1990 (3. Tag)	Mitteilung der Zeit der Stimmabgabe in den Anstalten an die Anstaltsleitungen durch den Gemeindedirektor	§ 62 (3) LWahlO
10. 5. 1990 (3. Tag)	Frühestes Termin für Abschluß und Beurkundung des Wählerverzeichnisses	§ 20 (1) LWahlO
etwa 10. 5. bis 15. 5. 1990 (3. Tag vor bis 2. Tag nach der Wahl)	Öffentliche Bekanntmachung über die Sitzung des Kreiswahlausschusses, in der das Wahlergebnis und der im Wahlkreis gewählte Bewerber festgestellt werden; Einladung der Beisitzer zur Sitzung	§§ 11 (2), 48 LWahlO
11. 5. 1990 (2. Tag)	Letzter Tag – 18 Uhr – für die Entgegennahme von Anträgen auf Ausstellung von unselbständigen Wahlscheinen	§ 3 (1) LWahlO
spätestens 12. 5. 1990 (Tag vor der Wahl)	<p>1. Herrichtung der Wahlräume (Wahlurne, Wahlzelle, Wahltafel), auch in Anstaltsstimmbezirken</p> <p>2. Spätester Abschluß des Wählerverzeichnisses</p> <p>3. Verpflichtung der Wahlvorsteher und ihrer Stellvertreter für ihr Amt (soweit erforderlich) und Unterrichtung des Wahlvorstandes über seine Aufgaben</p> <p>4. Einberufung des Wahlvorstandes zum Wahltag durch den Gemeindedirektor oder in seinem Auftrage durch den Wahlvorsteher, falls nicht schon bei der Berufung geschehen</p> <p>5. Vorbereitung der Tätigkeit der Briefwahlvorstände</p> <ul style="list-style-type: none"> a) Prüfung an Hand der Wahlscheinverzeichnisse (oder: eingekommenen Wahlbriefe), ob die Zahl der Briefwahlvorstände und ihrer Beisitzer ausreicht b) Bereitstellung und Ausstattung der Wahlräume c) Bekanntgabe von Ort und Zeit des Zusammentritts der Briefwahlvorstände d) Einberufung, Unterrichtung der Briefwahlvorstände <p>6. Termin für</p> <ul style="list-style-type: none"> a) die Verständigung des Kreiswahlleiters über die Ungültigerklärung eines Wahlscheins durch den Gemeindedirektor b) Unterrichtung der Wahlvorstände über die Ungültigerklärung von Wahlscheinen durch den Kreiswahlleiter 	<p>§§ 32, 33, 59, 62, 84 LWahlO</p> <p>§ 20 Abs. 1 LWahlO</p> <p>§ 12 (2) LWahlO</p> <p>§ 12 (1, 3) LWahlO</p> <p>§ 56 LWahlO</p> <p>§ 54 i.V.m. §§ 32 (1), 33 LWahlO</p> <p>§ 56 LWahlO</p> <p>§ 54 i.V.m. § 12 (1, 3) LWahlO</p> <p>§ 4 (6) LWahlO</p> <p>§ 4 (6) LWahlO</p>
12. 5. 1990 (Tag vor der Wahl)	Letzter Tag	<p>§ 16 (2) LWahlG</p> <p>§ 20 (1) LWahlO</p> <p>§ 62 (3) LWahlO</p>
11. 5. oder 12. 5. 1990 (Tag vor der Wahl bis Wahltag vor 8 Uhr)	Übergabe der Wahlunterlagen an den Wahlvorsteher und den Briefwahlvorsteher	§§ 31, 57 (3) LWahlO
13. 5. 1990 (Wahltag)	<p>Wahltag</p> <p>1. Übergabe – falls nicht schon geschehen – des Nachweises der nachträglich ausgestellten Wahlscheine an die Briefwahlvorsteher</p> <p>2. – bis 15 Uhr – Entgegennahme von Anträgen auf Ausstellung eines selbständigen Wahlscheins und eines unselbständigen bei Erkrankung; bei Ausstellung eines unselbständigen Wahlscheins Unterrichtung des für den Stimmbezirk des Wahlberechtigten zuständigen Wahlvorstehers über die Ausstellung</p> <p>3. – bis 15 Uhr – letzter Termin für die Anforderung von Briefwahlunterlagen von Wahlscheininhabern</p>	<p>§ 57 (3) Satz 2 LWahlO</p> <p>§ 3 (1) LWahlO</p> <p>§ 4 (3) LWahlO</p>

Termin	Aufgaben und Befugnisse	Fundstelle
	4. – bis 17 Uhr – Mitteilung der Namen der Wahlberechtigten, an die noch am Wahltage Wahlscheine ausgestellt worden sind, an den Briefwahlvorsteher zwecks Nachtragung in den Wahlscheinnachweisen	§ 57 (3) Satz 3 LWahlO
	5. – 18 Uhr – Ende der Wahlzeit, zugleich spätester Zeitpunkt für den rechtzeitigen Eingang der Wahlbriefe beim Gemeindedirektor oder seiner Dienststelle oder beim Zustellpostamt seines Sitzes	§§ 7 (2), 28 (1) LWahlG § 57.LWahlO
Wahlabend – nach 18 Uhr –		
ab 14. 5. 1990	1. Mitteilung der vorläufigen Wahlergebnisse – Schnellmeldung – a) vom Wahlvorsteher an den Gemeindedirektor	§ 46 (1) LWahlO
	b) vom Gemeindedirektor an den Kreiswahlleiter	§§ 46 (1), 58 (5) LWahlO
	c) vom Kreiswahlleiter an den Landeswahlleiter	§ 46 (3) LWahlO
	2. Unverzügliche Übergabe der Wahlniederschriften und Briefwahlniederschriften mit Anlagen, ggf. auch der übrigen Wahlunterlagen und Ausstattung, an den Gemeindedirektor	§§ 45 (3), 48 (4) LWahlO
	1. Übersendung der Wahlniederschriften und der Briefwahlniederschriften (ohne Anlagen) durch den Gemeindedirektor an den Kreiswahlleiter	§§ 45 (3), 58 (4) LWahlO
	2. Überprüfung der Wahlniederschriften und Vorbereitung der Feststellung des Wahlergebnisses im Wahlkreis	§ 48 (1) LWahlO
	3. Feststellung des endgültigen Wahlergebnisses im Wahlkreis durch den Kreiswahlausschuss	§ 32 (2) LWahlG § 48 (3, 4) LWahlO
	4. Benachrichtigung des im Wahlkreis Gewählten mit der Aufforderung, binnen einer Woche zu erklären, ob er die Wahl annimmt	§ 32 (3) LWahlG § 49 LWahlO
	5. Übersendung einer Abschrift der Niederschrift über die Sitzung des Kreiswahlausschusses mit der dazugehörigen Zusammenstellung auf schnellstem Wege an den Landeswahlleiter	§ 48 (4) LWahlO
	6. Bekanntgabe des Wahlergebnisses im Wahlkreis durch den Kreiswahlleiter	§ 34 LWahlG § 50 LWahlO

**Hinweis
für die Bezieher des Ministerialblattes
für das Land Nordrhein-Westfalen**

Betrifft: Einbanddecken zum Ministerialblatt
für das Land Nordrhein-Westfalen
– Jahrgang 1989 –

Der Verlag bereitet für den Jahrgang 1989 Einbanddecken für 2 Bände vor zum Preis von 31,- DM zuzüglich Versandkosten von 6,- DM = 37,- DM.

In diesem Betrag sind 14% Mehrwertsteuer enthalten. Bei Bestellung mehrerer Exemplare vermindern sich die Versandkosten entsprechend. Von der Voreinsendung des Beitrages bitten wir abzusehen.

Bestellungen werden bis zum 1. 3. 1990 unter Angabe der Kundennummer an den Verlag erbeten.

– MBl. NW. 1990 S. 125.

Hinweise

Inhalt des Justizministerialblattes für das Land Nordrhein-Westfalen

Nr. 1 v. 1. 1. 1990

(Einzelpreis dieser Nummer 3,40 DM zuzügl. Portokosten)

	Seite		Seite
Bekanntmachungen	2	OLG Düsseldorf vom 7. Juli 1989 – 5 Ss (OWi) 228/89 – (OWi) 98/89 I	8
Personalnachrichten	2	3. StPO § 267; OWIG § 71; FPersG § 7a I Nr. 3 b; VO (EWG) Nr. 3820/85. – Es stellt einen auf die Sachräge zu beachtenden Mangel des tatrichterlichen Urteils dar, wenn die erforderlichen Tatsachenfeststellungen durch Bezugnahme auf den Bußgeldbescheid oder dessen Anlage ersetzt werden, ohne daß die Voraussetzungen für ein abgekürztes Urteil nach § 71 OWIG, § 267 IV StPO vorliegen. – Ein Verstoß des Unternehmers gegen die Bestimmungen der VO (EWG) Nr. 3820/85 über die Lenk- und Ruhezeiten des Fahrpersonals ergibt sich nicht schon daraus, daß der Fahrer – und sei es auch in beträchtlichem Ausmaß – hiergegen verstoßen hat. Eine Zu widerhandlung des Unternehmers liegt vielmehr nur vor, wenn dieser durch eigenes Tun oder pflichtwidriges Unterlassen im Rahmen der ihm obliegenden Disposition der Fahrt die Überschreitung der Lenk- und Ruhezeiten durch den Fahrer verursacht hat.	9
Ausschreibungen	4	OLG Düsseldorf vom 16. August 1989 – 5 Ss (OWi) 298/89 – (OWi) 126/89 I	10
Gesetzgebungübersicht	5	ZSEG § 8. Es obliegt dem Ermessen des Sachverständigen, welchen Gehilfen er unter welchen Bedingungen zur Durchführung seines Gutachtenauftrags heranzieht. Erst wenn der Sachverständige dieses Ermessen erheblich fehlerhaft gebraucht, erwächst dem Gericht das Recht zum korrigierenden Eingriff. – Es ist nicht unbillig, daß die Tätigkeit des Sektionsgehilfen mit der Hälfte der dem Obduzenten nach dem ZSEG zustehenden Gebühren und Stundensätze abgegolten wird.	
Rechtsprechung		OLG Hamm vom 22. Juni 1989 – 4 Ws 467/88	11
Zivilrecht			
BGB § 653 I; HGB § 354. – Zur Obertragung einer Maklerleistung i.S.d. § 653 I BGB gehört im Falle der Doppelaktivität des Maklers mehr als das bloße Einiges sein, daß der Makler Interessenten nachweisen soll oder kann. – Ein Provisionsanspruch nach § 354 HGB ist jedenfalls dann ausgeschlossen, wenn ein Makler, der aufgrund eines Vertrages mit einem Dritten erkennbar in dessen Interesse handelt, nicht deutlich erkennbar zum Ausdruck bringt, daß er auch für den anderen potentiellen Vertragspartner handeln will.			
OLG Hamm vom 1. Juni 1989 – 18 U 52/89			
Strafrecht			
1. StPO §§ 453, 462 a II Satz 2. – Die Abgabe der nach § 453 StPO zu treffenden Nachtragsentscheidungen über die Strafaussetzung zur Bewährung an das Amtsgericht des Wohnsitzes oder Aufenthaltsortes des Verurteilten ist ausnahmsweise unwirksam, wenn die Abgabe auf Willkür beruht und daher mißbräuchlich ist.	7		
OLG Düsseldorf vom 13. Juni 1989 – 1 Ws 506/89			
2. AMG § 2 I Nr. 1, §§ 50, 52 I; LMBG § 4. – Zur Zulässigkeit der Abgabe freiverkäuflicher Arzneimittel im Wege der Selbstbedienung. – Zur Abgrenzung kosmetischer Mittel von Arzneimitteln.			

– MBl. NW. 1990 S. 125.

Inhalt des Gesetz- und Verordnungsblattes für das Land Nordrhein-Westfalen**Nr. 67 v. 27. 12. 1989**

(Einzelpreis dieser Nummer 1,85 DM zuzügl. Portokosten)

Glied-Nr.	Datum		Seite
2252	14. 12. 1989	Bekanntmachung zu dem Staatsvertrag über die Veranstaltung von Fernsehen über Satellit (Satellitenfernseh-Staatsvertrag) vom 29. Juni 1989/20. Juli 1989	685

- MBl. NW. 1990 S. 126.

Nr. 68 v. 28. 12. 1989

(Einzelpreis dieser Nummer 5,55 DM zuzügl. Portokosten)

Glied-Nr.	Datum		Seite
	14. 12. 1989	Gesetz über die Feststellung des Haushaltsplans des Landes Nordrhein-Westfalen für das Haushaltsjahr 1990 (Haushaltsgesetz 1990)	690
	14. 12. 1989	Gesetz zur Regelung der Zuweisungen des Landes Nordrhein-Westfalen an die Gemeinden und Gemeindeverbände im Haushaltsjahr 1990 (Gemeindefinanzierungsgesetz - GFG 1990)	698

- MBl. NW. 1990 S. 126.

Nr. 69 v. 29. 12. 1989

(Einzelpreis dieser Nummer 3,70 DM zuzügl. Portokosten)

Glied-Nr.	Datum		Seite
1103	14. 12. 1989	Gesetz über den Verfassungsgerichtshof für das Land Nordrhein-Westfalen (Verfassungsgerichtshofgesetz - VGHG NW -)	708
223 2035	14. 12. 1989	Zweites Gesetz zur Änderung des Gesetzes über die Fachhochschulen für den öffentlichen Dienst im Lande Nordrhein-Westfalen	714
75	14. 12. 1989	Gesetz zur Änderung des Gesetzes wegen Verwaltung der Bergbauhilfskassen	717

- MBl. NW. 1990 S. 126.

Einzelpreis dieser Nummer 6,80 DM
zuzügl. Porto- und Versandkosten

Bestellungen, Anfragen usw. sind an den A. Bagel Verlag zu richten. Anschrift und Telefonnummer wie folgt für

Abonnementsbestellungen: Grafenberger Allee 100, Tel. (0211) 68 88/238 (8.00-12.30 Uhr), 4000 Düsseldorf 1

Bezugspreis halbjährlich 81,40 DM (Kalenderhalbjahr). Jahresbezug 162,80 DM (Kalenderjahr), zahlbar im voraus. Abbestellungen für Kalenderhalbjahresbezug müssen bis zum 30. 4. bzw. 31. 10. für Kalenderjahresbezug bis zum 31. 10. eines jeden Jahres beim A. Bagel Verlag vorliegen.

Reklamationen über nicht erfolgte Lieferungen aus dem Abonnement werden nur innerhalb einer Frist von drei Monaten nach Erscheinen anerkannt.

In den Bezugs- und Einzelpreisen ist keine Umsatzsteuer i. S. d. § 14 UStG enthalten.

Einzelbestellungen: Grafenberger Allee 100, Tel. (0211) 68 88/241, 4000 Düsseldorf 1

Von Vorabinsendungen des Rechnungsbetrages - in welcher Form auch immer - bitten wir abzusehen. Die Lieferungen erfolgen nur aufgrund schriftlicher Bestellung gegen Rechnung. Es wird dringend empfohlen, Nachbestellungen des Ministerialblattes für das Land Nordrhein-Westfalen möglichst innerhalb eines Vierteljahres nach Erscheinen der jeweiligen Nummer beim A. Bagel Verlag vorzunehmen, um späteren Lieferschwierigkeiten vorzubeugen. Wenn nicht innerhalb von vier Wochen eine Lieferung erfolgt, gilt die Nummer als vergriffen. Eine besondere Benachrichtigung ergeht nicht.

Herausgeber: Landesregierung Nordrhein-Westfalen, Haroldstraße 5, 4000 Düsseldorf 1
Herstellung und Vertrieb im Namen und für Rechnung des Herausgebers: A. Bagel Verlag, Grafenberger Allee 100, 4000 Düsseldorf 1
Druck: TSB Tiefdruck Schwann-Bagel, Düsseldorf und Mönchengladbach

ISSN 0177-3569